

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Neufassung des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag)

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des NDR-Staatsvertrags geschaffen werden.

I.

Die Regierungschefs der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben den NDR-Staatsvertrag vom 4. bis zum 9. März 2021 unterzeichnet.

Der Staatsvertrag soll am 1. September 2021 in Kraft treten. Sind bis zum 31. August 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Da der Staatsvertrag in der Freien und Hansestadt Hamburg geltendes Medienrecht ändern soll, ist gemäß Artikel 43 Satz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Ratifikation die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich. Das Zustimmungsgesetz legt der Senat nunmehr der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vor.

Eine Kopie des unterschriebenen Staatsvertrags nebst Begründung findet sich in der Anlage zur Mitteilung des Senats. Wie bei Staatsverträgen im Rundfunk- und Medienbereich üblich handelt es sich bei der Begründung um eine Empfehlung der Länder, mit der eine ländereinheitliche Interpretation des Staatsvertrags gewährleistet und erleichtert werden soll. Die Begründung erhält damit jedoch nicht den Charakter einer amtlichen Begründung.

Der NDR-Staatsvertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

1. Im Angebotsauftrag wird verankert, dass der NDR künftig die Regional- und Minderheitensprachen in seinen Angeboten regelmäßig und angemessen zu berücksichtigen hat. Die Angebotsgrundsätze werden um die Aspekte der Nachhaltigkeit und der Zusammengehörigkeit in Europa ergänzt (§§5 Absatz 2; 7 Absatz 2).
2. Mit dem neu eingefügten §5 Absatz 4 wird der NDR zu einer stärkeren Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Anlehnung an §26 Absatz 4 Medienstaatsvertrag ermächtigt („Betrauung“ im Sinne des europäischen Rechts“).
3. Zukünftig soll es dem NDR freistehen, zwei der drei Digitalradioangebote unter Beibehaltung der gesetzlich vorgegebenen Schwerpunkte zusammenzulegen. Zudem wird die „Berücksichtigung der norddeutschen Musikszene“ als Programmteil eines Digitalradioprogramms aufgenommen. Der NDR-Digitalradio-Staatsvertrag wird in den NDR-Staatsvertrag integriert (§6 Absatz 2).
4. Der Gegendarstellungsanspruch wird zeitgemäß angepasst. Neben den schon bisher bestehenden Vorgaben für Fernsehen und Hörfunk treten entsprechende Vorgaben für Telemedien in Anlehnung an die Regelungen im Medienstaatsvertrag (§13).
5. Der NDR wird verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist über eingehende Beschwerden

zu den Angeboten des NDR zu entscheiden und diese zu bescheiden (§ 14 Absatz 2).

6. Die Regelungen zur Beweissicherung werden zeitgemäß angepasst und auf den Telemedienbereich erstreckt (§ 15).
7. Es wird ein Programmsatz aufgenommen der feststellt, dass es dem NDR frei steht, bei seiner Programmgestaltung den Bedarf weiterer Religionsgemeinschaften an angemessenen Sendezeiten entsprechend ihrer Bedeutung und ihres Verbreitungsgrades in der Bevölkerung zu berücksichtigen. Dies gilt nur, sofern sich die jeweilige Religionsgemeinschaft nicht gegen die Grundwerte des Grundgesetzes richtet (§ 16 Absatz 2).
8. Es werden Anpassungen für die Gremien des NDR (Rundfunk- und Verwaltungsrat) vorgenommen:
 - Die Amtszeit der Gremienmitglieder wird auf insgesamt drei Amtsperioden begrenzt. In demselben Gremium dürfen dabei maximal zwei Amtsperioden wahrgenommen werden (§§ 17 Absatz 9; 19 Absatz 5).
 - Die Vorgaben zur paritätischen Besetzung der Gremien werden präzisiert. (§§ 18 Absatz 2; 25 Absatz 1).
 - Für die Rundfunkratssitzungen werden Transparenzvorgaben in den NDR-Staatsvertrag aufgenommen. Die Sitzungen des Rundfunkrates sind künftig grundsätzlich öffentlich. Es wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, die Öffentlichkeit der Sitzungen durch zeitgleiche elektronische Übertragung in Bild und Ton herzustellen. Auch die Landesrundfunkräte können öffentlich tagen (§§ 21 Absatz 5, 6, 8; 24 Absatz 1).
 - Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Sitzungen des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates unter besonderen Voraussetzungen als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen und dort unter bestimmten Voraussetzungen auch Beschlüsse zu fassen (§§ 21 Absatz 7; 22 Absatz 1 und 4; 28 Absatz 5).
 - Hinsichtlich der Beschlussfassung von Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird klargestellt, dass für eine Zustimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist (§§ 22 Absatz 3; 28 Absatz 4).
 - Zukünftig wird für die Tätigkeit im Verwaltungsrat eine fachliche Qualifikation vorgeschrieben. Hierzu zählen Kenntnisse auf den Gebieten der Finanzwirtschaft oder -wissenschaft, der Medienwirtschaft oder -wissenschaft, der Rechtswissenschaft, des Journalismus oder vergleichbare, geeignete Qualifikationen (§ 25 Absatz 2).
- Für die Sitzungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats wird klargestellt, dass die Länder in ihrer Funktion als Rechtsaufsicht an diesen teilnehmen (§§ 21 Absatz 4; 28 Absatz 7).
- Zur Erhöhung der Präsenz in den Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung für einfache Mitglieder des Rundfunkrates gestrichen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit einer (angemessenen) Erhöhung des Tagegeldes durch Satzung geschaffen (§§ 20 Absatz 4; 24 Absatz 4).
9. Die Amtsperiode der Intendantin/des Intendanten wird auf fünf Jahre verkürzt und eine Begrenzung auf eine zweimalige Wiederwahl eingeführt (§ 29 Absatz 1).
10. Es wird klargestellt, dass der Erwerb und die Veräußerung von mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, soweit die mittelbare Beteiligung nach dem Erwerb mehr als 50% oder nach der Veräußerung weniger als 50% am Grund- oder Stammkapital dieser Unternehmen beträgt (§§ 31 Absatz 1 Nr. 7, Absatz 2).
11. In die Grundsätze der Wirtschaftsführung wird der Aspekt der Nachhaltigkeit aufgenommen (§ 32 Absatz 2).
12. Das Verfahren der Finanzkontrollen durch die Rechnungshöfe wird präzisiert. Auch das Controlling der Beteiligungen sowie die Prüfung durch die Rechnungshöfe werden konkretisiert (§§ 36 Absatz 2; 37 Absatz 6–8).
13. Die für den NDR tätigen arbeitnehmerähnlichen Personen werden in die Personalvertretungen des NDR integriert (§ 41 Absatz 3). Für sie gelten die gleichen Personalvertretungsrechte wie für Beschäftigte, soweit ihr Vertrag mit dem NDR entsprechende Verpflichtungen enthält und die gesetzlichen Vorgaben Anwendung finden können.
14. Beim NDR wird ein gesetzlicher Anspruch auf Informationszugang unter Wahrung des Medienprivilegs neu geschaffen. Der journalistisch-redaktionelle Bereich wird von diesem Anspruch ausgenommen (§ 47).
15. Der NDR-Datenschutz-Staatsvertrag wird in den NDR-Staatsvertrag integriert (§§ 43–46).
16. Des Weiteren werden Anpassungen an den Medienstaatsvertrag und seine Begrifflichkeiten vorgenommen.

II.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz zum NDR-Staatsvertrag

Vom

Artikel 1

Dem vom 4. bis 9. März 2021 unterzeichneten Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag) wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem §52 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Das Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

1.2 Absatz 3 wird Absatz 2.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

2.2 Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 5

Das Gesetz zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 10. März 1992 (HmbGVBl. S. 39) und das Gesetz zum NDR-Digitalradio-Staatsvertrag vom 18. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 193) werden aufgehoben.

Artikel 6

Artikel 4 und 5 treten mit dem Inkrafttreten des in Artikel 1 genannten Staatsvertrags in Kraft.

Begründung

Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des NDR-Staatsvertrags geschaffen werden. Dafür sind die Zustimmung der Bürgerschaft (Artikel 1) sowie anschließend die Ratifikation durch den Senat erforderlich. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 31. August 2021 zu hinterlegen. Der Staatsvertrag tritt nur in Kraft, wenn bis dahin die Ratifikationsurkunden aller Länder bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt sind (§52 des Staatsvertrags). Die Veröffentlichung des Gesetzes und des Textes des Staatsvertrags hat im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu erfolgen, damit der Staatsvertrag Ge-

setzeskraft erlangen kann (Artikel 2). Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben (Artikel 3). Artikel 4 bis 6 enthalten die notwendigen Aufhebungsbefehle zu Gesetzen, die mit dem Inkrafttreten des NDR-Staatsvertrags außer Kraft treten.

Anlagen

Anlage 1 – Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag)

Anlage 2 – Nicht-amtliche Begründung zum NDR-Staatsvertrag

**Staatsvertrag
über den Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Staatsvertrag)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe und Rechtsform	§ 29 Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin
§ 2 Sitz und regionale Gliederung	§ 30 Intendanz und Direktorium
§ 3 Landesprogramme	§ 31 Zustimmungsbefürftige Angelegenheiten
§ 4 Freiheit und öffentliche Verantwortung des Rundfunks	§ 32 Wirtschaftsführung
§ 5 Angebotsauftrag	§ 33 Jahresabschluss und Geschäftsbericht
§ 6 Wahrnehmung des Angebotsauftrags, Sendekapazitäten	§ 34 Information der Landesparlamente
§ 7 Angebotsgrundsätze	§ 35 Finanzordnung
§ 8 Gestaltung des Angebots	§ 36 Finanzkontrolle
§ 9 Kurzberichterstattung	§ 37 Beteiligungen
§ 10 Unzulässige Angebote, Jugendschutz	§ 38 Werbung, Zulässiges Sponsoring, Zulässige Produktplatzierung
§ 11 Zusammenarbeit, Druckwerke	§ 39 Rechtsaufsicht
§ 12 Verlautbarungsrecht	§ 40 Gleichstellung von Frauen und Männern
§ 13 Gegendarstellung	§ 41 Personalvertretung
§ 14 Eingaberecht	§ 42 Statut für die Programmmitarbeitenden
§ 15 Beweissicherung	§ 43 Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken, Medienprivileg
§ 16 Besondere Sendezeiten	§ 44 Ernennung des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten
§ 17 Organe	§ 45 Unabhängigkeit des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten
§ 18 Zusammensetzung des Rundfunkrats	§ 46 Aufgaben des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten
§ 19 Aufgaben des Rundfunkrats	§ 47 Informationszugang
§ 20 Amtsperiode und Vorsitz des Rundfunkrats	§ 48 Archivierung
§ 21 Sitzungen des Rundfunkrats	§ 49 Kündigung
§ 22 Beschlüsse des Rundfunkrats	§ 50 Beitritt
§ 23 Ausschüsse des Rundfunkrats	§ 51 Übergangsbestimmung
§ 24 Landesrundfunkrat	§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 25 Zusammensetzung des Verwaltungsrats	
§ 26 Aufgaben des Verwaltungsrats	
§ 27 Amtsperiode des Verwaltungsrats	
§ 28 Sitzungen des Verwaltungsrats	

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,
das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerpräsidentin,
das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
– zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt –
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
den nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Aufgabe und Rechtsform

(1) Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Sendegebiet).

(2) Der NDR hat das Recht der Selbstverwaltung. Er gibt sich eine Satzung.

(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des NDR findet nicht statt.

§ 2

Sitz und regionale Gliederung

(1) Sitz des NDR ist Hamburg.

(2) Der NDR unterhält Funkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin (Landesfunkhäuser) sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

(3) Einzelne Verwaltungs-, Produktions- und Programmrichtungen sowie redaktionelle Schwerpunktbildungen sollen in allen Ländern vorgesehen werden. Wirtschaftlichkeit und Programmverträglichkeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen; dabei sind unternehmerisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

§ 3

Landesprogramme

(1) Landesprogramme sind getrennte Programme der Landesfunkhäuser, die für die jeweiligen Länder bestimmt sind. Als Landesprogramme gestalten die Landesfunkhäuser jeweils ein ganztägiges Hörfunkprogramm und ein Regionalprogramm im Fernsehen außerhalb der für die Gemeinschaftsprogramme vorgesehenen Zeiten; Umfang und Struktur dieser Programme müssen den inhaltlichen Anforderungen des Absatzes 3 entsprechen. Für regionale Verbreitungsgebiete kann das jeweilige Landesfunkhaus innerhalb eines Landesprogramms regionale Sendungen verbreiten. Mit Zustimmung des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und des Intendanten oder der Intendantin kann das jeweilige Landesfunkhaus innerhalb eines gemeinschaftlichen Hörfunkprogramms ein weiteres Landesprogramm senden (Landesfenster).

(2) Die Landesfunkhäuser gestalten die Landesprogramme jeweils in eigener Verantwortung; der Direktor oder die Direktorin des jeweiligen Landesfunkhauses ist für die Landesprogramme verantwortlich. Der Intendant oder die Intendantin bleibt für die

Einhaltung der Programmanforderungen (§§ 5, 7 bis 10) verantwortlich. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden des Landesfunkhauses erfolgt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Intendanten oder der Intendantin grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Bei Angestellten in leitender Funktion sowie bei Programmmitarbeitenden erfolgt die Einstellung und Entlassung auf Vorschlag des Intendanten oder der Intendantin mit Zustimmung des Direktors oder der Direktorin; entsprechendes gilt für Mitarbeitende des Landesfunkhauses, die den zentralen Fachdirektionen unterstellt sind.

(3) Die Landesprogramme der Landesfunkhäuser sollen das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle und soziale Leben insbesondere in dem jeweiligen Land darstellen.

(4) Die Landesfunkhäuser können die gemeinsame Gestaltung von Teilen der Landesprogramme vereinbaren. Soweit dies nicht nur für einzelne Sendungen erfolgen soll, ist dafür die Zustimmung des Rundfunkrats erforderlich.

§ 4

Freiheit und öffentliche Verantwortung
des Rundfunks

Der NDR veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendebereich bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen tragen dazu bei, dass der NDR seine Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Rechts und auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit erfüllt.

§ 5

Angebotsauftrag

(1) Der NDR hat den Rundfunkteilnehmern und Rundfunkteilnehmerinnen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und länderbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Seine Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten und ist berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen. Er kann auch Spartenprogramme veranstalten.

(2) Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur sowie ihre Regional- und Minderheitensprachen sind in den Angeboten des NDR regelmäßig und angemessen zu berücksichtigen. Der NDR soll zu diesem Zweck und zur Erhaltung kultureller Identität sein Angebot grundsätzlich in den vier Ländern seines Sendebereichs herstellen.

(3) Der NDR erlässt Richtlinien zur näheren Ausgestaltung seines Angebotsauftrags. Die Richtlinien sind in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. Der NDR veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung seines Angebotsauftrags, über die Qualität und Quantität seiner Angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen.

(4) Der NDR ist mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47) auch betraut, soweit er zur Erfüllung seines Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 6 Absatz 1 mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusammenarbeitet. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte.

§ 6

Wahrnehmung des Angebotsauftrags, Sendekapazitäten

(1) Angebote des NDR sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote. Die ihm bisher eingeräumten Sendekapazitäten (Frequenzen und Kanäle) stehen ihm weiterhin zur Verfügung. Der NDR kann bei Fortfall einzelner ihm zustehender Sendekapazitäten gleichwertigen Ersatz verlangen. Er darf nicht ohne die Zustimmung des oder der jeweils betroffenen Länder die Nutzung eigener Sendekapazitäten anderen Rundfunkveranstaltern überlassen oder zu deren Gunsten auf sie verzichten.

(2) Der NDR veranstaltet bis zu drei Hörfunkprogramme, die terrestrisch in digitaler Technik verbreitet werden. Die Programme haben die folgenden Schwerpunkte:

1. Ein ergänzendes Musikprogramm sowie musikjournalistische Beiträge mit Berücksichtigung der norddeutschen Musikszene,
2. Liveübertragungen von Veranstaltungen, Seewetterberichte sowie Sendungen für Menschen mit Migrationshintergrund,

3. ein ergänzendes Musikprogramm mit dem Schwerpunkt Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen.

Die Schwerpunkte aus den Nummern 1 und 2 können in einem gemeinsamen Programm bei Aufgabe eines Programms zusammengelegt werden. Die Programme nach den Nummern 1 bis 3 sind werbefrei.

Der NDR ist berechtigt, in Wahrnehmung seiner Angebote nach § 5 dieses Staatsvertrages und unter den Voraussetzungen des § 29 Absatz 2 Satz 3 des Medienstaatsvertrages den Schwerpunkt nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nach Zustimmung des Rundfunkrats gegen einen anderen Schwerpunkt oder auch gegen ein Kooperationsprogramm auszutauschen, das terrestrisch in digitaler Technik verbreitet wird. Für diese Entscheidung ist dem Rundfunkrat ein Programmkonzept vorzulegen. Der NDR informiert die nach § 39 Absatz 1 aufsichtsführende Regierung rechtzeitig über einen geplanten Austausch und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Austausch nach diesem Absatz und veröffentlicht mindestens ein halbes Jahr vor dem Start des neuen Programms Informationen zum geplanten Programmschwerpunkt auf den Internetseiten des NDR.

(3) Der NDR kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie die anderen Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes alle für Rundfunkunternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Eingeräumte Übertragungskapazitäten sind, soweit möglich, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen. Dabei sollen Doppel- und Mehrfachnutzungen vermieden werden.

(4) Der NDR hat sicherzustellen, dass sein Sendebereich gleichwertig versorgt wird. Die Sendekapazitäten, die der NDR für die Grundversorgung mit Rundfunk im Umfang der bestehenden Programme benötigt, sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten bereitzustellen. Die Zuweisung von Satellitenkanälen für weitere Hörfunk- und Fernsehprogramme erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung der Länder; die Zuweisung von terrestrischen Sendekapazitäten für weitere Hörfunk- und Fernsehprogramme erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Angebotsgrundsätze

(1) Der NDR ist in seinen Angeboten an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei.

(2) Der NDR hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken und sich für die Erhaltung von Natur und Umwelt sowie die Grundsätze der Nachhaltigkeit einzusetzen. Das Angebot des NDR soll die Zusammengehörigkeit innerhalb Deutschlands und Europas sowie die internationale Verständigung fördern, für die Friedenssicherung und den Minderheitenschutz eintreten, die Gleichstellung von Frau und Mann unterstützen und zur sozialen Gerechtigkeit beitragen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

§ 8

Gestaltung des Angebots

(1) Der NDR ist in seinen Angeboten zur Wahrheit verpflichtet. Er hat sicherzustellen, dass

1. die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen aus dem Sendegebiet in den Angeboten angemessen zu Wort kommen können,
2. das Angebot nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient und
3. in seiner Berichterstattung die Auffassungen der wesentlich betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen und fair berücksichtigt werden. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness und in ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen. Ziel aller Informationssendungen ist es, sachlich und umfassend zu unterrichten und damit zur selbständigen Urteilsbildung der Bürger und Bürgerinnen beizutragen.

(2) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als solche zu kennzeichnen.

(3) Soweit der NDR Meinungsumfragen wiedergibt, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 9

Kurzberichterstattung

§ 14 des Medienstaatsvertrages findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Unzulässige Angebote, Jugendschutz

Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.

§ 11

Zusammenarbeit, Druckwerke

(1) Der NDR kann im Rahmen seiner Aufgaben Vereinbarungen mit anderen Rundfunkveranstaltern zum Zweck gemeinsamer Angebotsgestaltung oder der gemeinsamen Durchführung bestimmter Aufgaben abschließen. Er kann sich an internationalen, insbesondere europäischen Angeboten beteiligen; diese Beteiligung bedarf einer Vereinbarung der Länder.

(2) Der NDR kann zur Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten mit Dritten zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen (§ 37). Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 sowie des § 3 Absatz 3 sind dabei besonders zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Mitwirkung des NDR jeweils in einem abgrenzbaren und ihm zurechenbaren Anteil an dem jeweiligen Gemeinschaftsangebot besteht.

(3) Der NDR kann zur Erfüllung seiner Aufgaben angebotsbegleitend Druckwerke mit angebotsbezogenem Inhalt anbieten.

§ 12

Verlautbarungsrecht

Der NDR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist diejenige Regierung verantwortlich, der die Sendezeit zugebilligt worden ist.

§ 13

Gegendarstellung

(1) Der NDR ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in einem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den

Umfang des beanstandeten Angebotsteils, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muss unverzüglich, bei beanstandeten Sendungen spätestens innerhalb von zwei Monaten beziehungsweise drei Monaten nach der erstmaligen Einstellung des Telemediums, schriftlich verlangt werden und von dem oder der Betroffenen oder seinem oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin unterzeichnet sein. Die Gegendarstellung muss das beanstandete Angebot und die Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb desselben Angebots verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Im Fernsehen und Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb desselben Programms und desselben Sendungsangebots wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit verbreitet werden. Ist dies nicht möglich, ist die Gegendarstellung in einer vergleichbaren Sendung sowie zu einer angemessenen Sendezeit zu verbreiten. Ist dies ebenfalls nicht möglich, muss die Gegendarstellung in sonstiger angemessener Art und Weise erfolgen.

(5) In Telemedienangeboten muss die Gegendarstellung in dem gleichen Telemedium aufgenommen werden. Die Gegendarstellung ist in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung.

(6) Die Gegendarstellung wird unentgeltlich verbreitet. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(7) Verweigert der NDR die Verbreitung einer Gegendarstellung, entscheiden auf Antrag des oder der Betroffenen die ordentlichen Gerichte. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gelten entsprechend. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren in der Hauptsache findet nicht statt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europä-

ischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften, der Gerichte sowie für Sendungen nach den §§ 12 und 16. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

§ 14

Eingaberecht

(1) Jeder oder jede hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zu den Angeboten an den Rundfunkrat sowie an den Intendanten oder die Intendantin oder – bezogen auf die Angebote der jeweiligen Landesfunkhäuser – an den jeweiligen Landesrundfunkrat sowie an den jeweiligen Landesfunkhausdirektor oder die jeweilige Landesfunkhausdirektorin zu wenden.

(2) Der NDR stellt sicher, dass Beschwerden zu den Angeboten, in denen die Verletzung von Angebotsgrundsätzen behauptet wird, innerhalb angemessener Frist schriftlich beschieden werden. Wird die Beschwerde über ein Angebot in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung die Textform.

§ 15

Beweissicherung

(1) Die Angebote des NDR sind in Ton, Bild und Text vollständig aufzuzeichnen beziehungsweise zu speichern sowie aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines audiovisuellen Beitrags ausgestrahlt werden, ist die Aufzeichnung oder der audiovisuelle Beitrag aufzubewahren, bei Telemedienangeboten die einzelnen Telemedien. Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tag der Verbreitung können Aufzeichnungen, audiovisuelle Beiträge und Telemedien gelöscht beziehungsweise vernichtet werden, soweit keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind. Bei einer Beanstandung kann die Aufzeichnung, der audiovisuelle Beitrag oder das Telemedium erst gelöscht beziehungsweise vernichtet werden, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Der Rundfunkrat kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder Ausnahmen von der Aufzeichnungs- beziehungsweise Speicherungs- und Aufbewahrungspflicht nach Absatz 1 zulassen.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch ein Angebot in seinen oder ihren Rechten berührt zu sein, kann Einsicht in die betreffenden Aufzeichnungen, audiovisuellen Beiträge und Telemedien verlangen. Dieser Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten seit dem Tag der Verbreitung des beanstandeten Angebotsteils geltend gemacht worden ist. Über das Verlangen ist unverzüglich

schriftlich zu entscheiden. Auf Verlangen sind Antragstellenden auf deren Kosten Vervielfältigungen oder Abschriften des beanstandeten Angebotsteils zu übersenden.

(4) Jedes Mitglied des Rundfunkrats oder seiner Ausschüsse hat das Recht, die Aufbewahrung einer Aufzeichnung, eines audiovisuellen Beitrags oder eines Telemediums über die Frist des Absatzes 1 hinaus bis zur nächsten Rundfunkratssitzung zu verlangen. Der Rundfunkrat oder einer seiner Ausschüsse entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist.

(5) Der NDR hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift des Intendanten oder der Intendantin und in den Fällen des Absatzes 3 Name und Dienstanschrift des oder der für den beanstandeten Angebotsteil Verantwortlichen bekannt zu geben.

(6) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 39 kann jedes der Länder Einsicht in Aufzeichnungen, audiovisuelle Beiträge und Telemedien nach Absatz 1 verlangen.

§ 16

Besondere Sendezeiten

(1) Den Parteien und Vereinigungen, für die in den Ländern ein Wahlvorschlag zu den Landesparlamenten, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, sind angemessene Sendezeiten zur Vorbereitung von Wahlen einzuräumen, soweit sie mit einer Landesliste oder in mindestens der Hälfte der Wahlkreise eines Landes mit eigenen Wahlvorschlägen an der Wahl teilnehmen.

(2) Den Kirchen und den anderen über das gesamte Sendegebiet verbreiteten Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Für die Jüdischen Gemeinden gilt Entsprechendes. Dem NDR steht es frei, vergleichbare Bedarfe anderer Religionsgemeinschaften entsprechend ihrer Bedeutung und ihrem Verbreitungsgrad in der Bevölkerung bei seiner Programmgestaltung zu berücksichtigen, sofern sich die jeweilige Religionsgemeinschaft nicht gegen die Grundwerte des Grundgesetzes richtet.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige oder diejenige verantwortlich, dem oder der die Sendezeit zugebilligt worden ist.

§ 17

Organe

(1) Organe des NDR sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant oder die Intendantin,
4. die Landesrundfunkräte, bezogen auf die Landesprogramme.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus.

(3) Angestellte oder Mitarbeitende des NDR können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein.

(4) Mitglieder der gesetzgebenden und beschließenden Organe der Europäischen Union, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder können dem Rundfunkrat mit Ausnahme seiner Mitglieder nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und dem Verwaltungsrat nicht angehören.

(5) Mitglied des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats kann nicht sein, wer seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Sendegebiets des NDR hat, wer Inhaber oder Inhaberin, Gesellschafter oder Gesellschafterin eines privaten Rundfunkveranstalters ist, wer Organ einer Landesmedienanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters ist oder einem Organ angehört, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen steht oder für diese als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 12a des Tarifvertragsgesetzes tätig ist.

(6) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf als Inhaber oder Inhaberin, Gesellschafter oder Gesellschafterin, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Angestellte oder Vertreter oder Vertreterin eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit dem NDR für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch für Unternehmen, die gemeinnütziger Art sind.

(7) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat darf nur angehören, wer zu den Landesparlamenten wählbar ist. Das von dem Niedersächsischen Integrationsrat (NIR) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 entsandte Mitglied darf Ausländer oder Ausländerin sein.

(8) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften des § 20 Absatz 4 und des § 25 Absatz 4 bleiben unberührt.

(9) Die Mitgliedschaft einer Person in den Gremien des NDR ist auf insgesamt drei Amtsperioden und in einem Gremium auf zwei Amtsperioden begrenzt. Die seit dem Jahr 2013 abgeleisteten Amtsperioden sind in die Berechnung mit einzubeziehen.

§ 18

Zusammensetzung des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat besteht aus höchstens 58 Mitgliedern. Von ihnen entsenden

1. höchstens elf Mitglieder die in den Landesparlamenten der Länder mit Fraktionen vertretenen Parteien, davon
 - a) neun Mitglieder die in den gesetzgebenden Körperschaften der Länder vertretenen Parteien, davon drei aus Niedersachsen und je zwei aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt, sowie
 - b) je ein Mitglied die nach der Zahl ihrer Wählerinnen und Wähler in den jeweiligen Ländern stärkste und zweitstärkste Fraktion der in den Landesparlamenten vertretenen Parteien, auf die nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt kein Sitz im Rundfunkrat entfallen ist; maßgebend sind die Ergebnisse der Wahlen zu den Landesparlamenten vor dem jeweils ersten Zusammentritt des Rundfunkrats,
2. zwei Mitglieder die evangelischen Kirchen und zwei Mitglieder die römisch-katholische Kirche, davon je ein Mitglied aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
3. ein Mitglied die Jüdische Gemeinde in Hamburg,
4. vier Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund, ein Mitglied die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di), ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund, davon drei aus Niedersachsen und je eines aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
5. drei Mitglieder die Arbeitgeberverbände, davon zwei aus dem Bereich der Industrie und eines aus dem Bereich des Handels, ein Mitglied die Handwerksverbände, ein Mitglied die Verbände der Freien Berufe, und zwar zwei aus Niedersachsen und je eines aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, dabei im Falle Hamburgs für Industrie, Handel und Handwerk an Stelle der Landesvereinigungen jeweils die Kammer,
6. ein Mitglied der Bauernverband aus Mecklenburg-Vorpommern,
7. drei Mitglieder die Landesfrauenräte und Landesarbeitsgemeinschaften, -verbände und -initiativen der Frauen, und zwar je eines aus Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
8. je ein Mitglied der Landessportbund aus Niedersachsen und der Landessportbund aus Mecklenburg-Vorpommern,
9. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
10. ein Mitglied der Haus- und Grundeigentümergevereinigung e.V. aus Mecklenburg-Vorpommern, ein Mitglied der Deutsche Mieterbund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., sowie ein Mitglied die in Hamburg mit der Verbraucherberatung betraute Institution,
11. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, ein Mitglied die Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., ein Mitglied das Diakonische Werk aus Hamburg und ein Mitglied der Deutsche Caritasverband e.V. aus Mecklenburg-Vorpommern,
12. ein Mitglied der Deutsche Kinderschutzbund e.V. aus Schleswig-Holstein, ein Mitglied der Landesjugendring aus Niedersachsen, ein Mitglied der Landeselternrat aus Niedersachsen, ein Mitglied die Erwachsenenbildungsorganisationen aus Niedersachsen,
13. ein Mitglied Robin Wood e.V. aus Hamburg, ein Mitglied der BUND aus Niedersachsen, ein Mitglied der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. und ein Mitglied der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz aus Niedersachsen, ein Mitglied der Heimatverband aus Mecklenburg-Vorpommern,
14. ein Mitglied die Arbeitsgruppe Bildende Kunst aus Hamburg, ein Mitglied der Verband Deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) in Niedersachsen und ein Mitglied der Landesmusikrat Schleswig-Holstein e.V.,
15. ein Mitglied der SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V., ein Mitglied der Niedersächsische Integrationsrat (NIR) und ein Mitglied der Landes Seniorenrat Niedersachsen e.V.,
16. ein Mitglied der Verband der Opfer des Stalinismus aus Mecklenburg-Vorpommern und ein Mitglied die Aktion Sühnezeichen aus Niedersachsen.

(2) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. Sofern zu Beginn der Amtsperiode ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Wird während der laufenden Amtsperiode ein

neues Mitglied entsandt, findet der Wechsel nach Satz 2 nicht statt. Sofern einer Organisation oder einer Gruppe zwei oder mehr Entsenderechte zustehen, sind mindestens je eine Frau und ein Mann zu entsenden. Kann eine Organisation oder Gruppe auf Grund ihrer Zusammensetzung die Anforderungen der Sätze 2 bis 4 nicht erfüllen, ist dies gegenüber dem Vorsitz des Rundfunkrats bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen; der Vorsitz des Rundfunkrats entscheidet, ob auf dieser Grundlage eine Ausnahme zuzulassen ist. Die Entsendung eines diversen Mitglieds ist jederzeit möglich.

(3) Kommt zwischen den nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 4 und 5 entsendungsberechtigten Organisationen eine Einigung über die Länderzuordnung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Benennung der Mitglieder zustande, entscheidet darüber das Präsidium des Parlaments des nach §39 aufsichtsführenden Landes – im Fall einer Einigung zwischen den Verbänden, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften des Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 entscheidet das Präsidium des Parlaments des jeweils entsendeberechtigten Landes auf der Grundlage von Vorschlägen dieser Organisationen.

(4) Die Organisationen und Gruppen entsenden die Mitglieder, auch unter Beachtung von Absatz 2, in eigener Verantwortung. Eine einmalige Wiederentsendung in den Rundfunkrat ist zulässig. Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats fordert neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Gremiums die in Absatz 1 genannten Organisationen und Gruppen auf, das zu entsendende Mitglied dem Rundfunkratsvorsitz zu benennen. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.

(5) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu bestimmen.

(6) Kann eine nach Absatz 1 entsendungsberechtigte Organisation oder Gruppe die ihr zugewiesenen Aufgaben im Rundfunkrat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer nicht mehr wahrnehmen, so entscheidet auf Antrag des Rundfunkrats das Parlament des Landes, in dem diese Organisation oder Gruppe ihren Sitz hat, über die ersatzweise Entsendung. Die Auswahl wird unter Organisationen oder Gruppen mit im Wesentlichen gleichartiger gesellschaftlicher Aufgabenstellung getroffen.

(7) Die Landesregierungen überprüfen die Zusammensetzung des Rundfunkrats gemäß Absatz 1 Satz 2 rechtzeitig vor Ablauf jeder Amtsperiode darauf, ob die

Zusammensetzung eine sachgerechte, der bestehenden Vielfalt prinzipiell Rechnung tragende Bestimmung und Gewichtung der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte noch gewährleistet, und legen den Parlamenten einen Vorschlag zur Zusammensetzung für die nächste Amtsperiode vor.

§ 19

Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat soll die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten. Dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürger und Bürgerinnen. Er wirkt darauf hin, dass der NDR seine Aufgabe nach diesem Staatsvertrag erfüllt, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die Angebote des NDR (§§ 3, 5, 7 bis 10) und berät den Intendanten oder die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er kann feststellen, dass einzelne Sendungen gegen diese Anforderungen verstoßen, und den Intendanten oder die Intendantin anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig; die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt.

(3) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Erlass von Satzungen,
2. Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin und seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
4. Genehmigung des Wirtschaftsplans; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen,
5. Genehmigung des Jahresabschlusses,
6. Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Millionen Euro bei Verträgen über Herstellung, Erwerb, Veräußerung und Auswertung von Angebotsteilen oder entsprechenden Rechten,
7. Zustimmung zur gemeinsamen Produktion und Gestaltung von Teilen der Landesprogramme durch die Landesfunkhäuser im Rahmen von § 3 Absatz 4,
8. Zustimmung zur Einrichtung eines weiteren Landesprogramms gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4,

9. Entscheidung über Beschränkungen und Ausnahmen nach den §§ 8 und 9 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
10. Zustimmung zum Redaktionsstatut gemäß § 42 nach Anhörung des Verwaltungsrats.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen von dem Intendanten oder der Intendantin und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des NDR zu gewähren.

(5) Die Wahl nach Absatz 3 Nummer 3 findet ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats statt. Eine einmalige Wiederwahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat ist zulässig.

§ 20

Amtsperiode und Vorsitz des Rundfunkrats

(1) Die Amtsperiode des Rundfunkrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 17 Absatz 2 bis Absatz 6 eintritt oder eine persönliche Voraussetzung nach § 17 Absatz 7 fortfällt.

(2) Die Mitglieder des Rundfunkrats haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Rundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz sowie erste, zweite und dritte Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Die vier Mitglieder müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorsitz muss gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Schleswig-Holstein – Niedersachsen – Hamburg – Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten sowie auf angemessene Tagegelder und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Satzung. Mitglieder des Vorstands sowie Vorsitzende von Ausschüssen haben zudem Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 21

Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Die Sitzungen des Rundfunkrats finden nach Maßgabe der Satzung statt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Direktoren oder Direktorinnen (Funkhausdirektoren oder -direktorinnen und andere Direktoren oder Direktorinnen) kön-

nen an den Sitzungen des Rundfunkrats beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Direktoren oder Direktorinnen hierzu verpflichtet.

(3) Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.

(4) Die Regierungen der Länder sind in ihrer Funktion als Rechtsaufsicht berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrats Vertreter oder Vertreterinnen zu entsenden. Diese Vertreter oder Vertreterinnen sind jederzeit zu hören.

(5) Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des NDR oder Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 23 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(6) Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum des NDR oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden.

(7) Ist die Durchführung einer Sitzung des Rundfunkrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder und der nach Absatz 2 bis Absatz 4 sonst Teilnahmeberechtigten nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrats anordnen, dass ohne unmittelbare Anwesenheit stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder des Rundfunkrats unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an deren Identität besteht. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Die Öffentlichkeit einer Sitzung nach Satz 1 ist durch das Verfahren nach Absatz 6 zu gewährleisten. Die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 sowie über die Beschlussfassung innerhalb einer Videokonferenz gemäß § 22 Absatz 4 bleiben unberührt.

(8) Die Zusammensetzung des Rundfunkrats sowie seiner Ausschüsse nach §23 sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnung der Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Rundfunkrats sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrats und seiner vorbereitenden Ausschüsse sowie die Anwesenheitslisten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten der Beschäftigten des NDR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Online-Angebot des NDR ist ausreichend.

(9) Das Nähere regelt die Satzung.

§22

Beschlüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden und wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Rundfunkrats gelten auch im Rahmen einer gemäß §21 Absatz 7 angeordneten Videokonferenz als anwesend.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Rundfunkrat beschlussfähig, wenn zu einer wegen Beschlussunfähigkeit aufgehobenen Sitzung unter ausdrücklichem Hinweis hierauf innerhalb einer angemessenen Frist erneut geladen wird.

(3) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen. Für Beschlüsse und Wahlen nach §19 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 und Nummer 8 ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; §29 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Beschlüsse des Rundfunkrats innerhalb einer gemäß §21 Absatz 7 angeordneten Videokonferenz sind in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren zulässig, wenn in Fällen höherer Gewalt die Beratung und Abstimmung des Rundfunkrats über einen Beschlussgegenstand ausschließlich in einem solchen Rahmen möglich ist, der Gegenstand der Beschlussfassung keinen zeitlichen Aufschub zulässt und nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats dieser Verfahrensweise vorab widersprochen hat. Das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 1 stellt das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrats fest und begründet dieses. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen Mitglieder des Rundfunkrats berechtigt, die nachweisbar an der Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben.

Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass diese Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§23

Ausschüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat bildet mindestens einen Programmausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein. Der Programmausschuss bereitet die Beschlüsse des Rundfunkrats in Programmangelegenheiten vor. Er kann dem Intendanten oder der Intendantin in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.

(2) Der Programmausschuss kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung des Rundfunkrats nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Programmanforderungen erforderlichen Beschlüsse nach §19 Absatz 2 fassen. Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse des Programmausschusses zu entscheiden.

§24

Landesrundfunkrat

(1) Bei jedem Landesfunkhaus wird ein Landesrundfunkrat gebildet. Dem Landesrundfunkrat gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Die Landesrundfunkräte können öffentlich tagen.

(2) Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die jeweiligen Landesangebote (§3 Absatz 3; §§5, 7 bis 10) und berät im Rahmen der Aufgaben, die dem Landesfunkhaus zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung nach diesem Staatsvertrag zugewiesen sind, den Landesfunkhausdirektor oder die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er kann nach erfolgter Ausstrahlung feststellen, dass einzelne Angebote gegen diese Anforderungen verstoßen, und den Intendanten oder die Intendantin anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Landesrundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig; §9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt. Dem Landes-

rundfunkrat stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans des Intendanten oder der Intendantin, soweit das Landesfunkhaus betroffen ist,
2. Zustimmung zum Vorschlag des Intendanten oder der Intendantin für die Berufung des Landesfunkhausdirektors oder der Landesfunkhausdirektorin,
3. Erlass einer Geschäftsordnung.

(3) Die Gesamtverantwortung des Rundfunkrats (§ 19) bleibt unberührt.

(4) Die Bestimmungen der §§ 19 Absatz 1 und Absatz 4; 20 Absatz 1 und Absatz 2; 21 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 7 Satz 1 bis Satz 3; 22 Absatz 1 bis Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 finden im Rahmen der Zuständigkeit des Landesrundfunkrats entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Landesrundfunkrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung.

(5) Der Landesrundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz und Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit des Rundfunkrats.

(6) Der oder die Vorsitzende des Landesrundfunkrats oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin sind berechtigt und auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Rundfunkrats verpflichtet, über Angelegenheiten des jeweiligen Landesrundfunkrats im Rundfunkrat zu berichten.

(7) Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats sowie der jeweilige Landesfunkhausdirektor oder die jeweilige Landesfunkhausdirektorin sind berechtigt, an Sitzungen des Landesrundfunkrats teilzunehmen; auf Verlangen des Landesrundfunkrats ist der jeweilige Landesfunkhausdirektor oder die jeweilige Landesfunkhausdirektorin hierzu verpflichtet. Er oder sie kann verlangen, gehört zu werden. Gleiches gilt für den Fall der Stellvertretung.

§ 25

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden, und zwar sechs Mitgliedern aus Niedersachsen und je zwei Mitgliedern aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, wovon jeweils die Hälfte Frauen sein sollen. Von den in den Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern müssen auf Frauen und Männer jeweils fünfzig vom Hundert entfallen. § 18 Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen über die für die Tätigkeit im Verwaltungsrat erforderli-

che fachliche Qualifikation verfügen. Hierzu zählen Kenntnisse auf den Gebieten der Finanzwirtschaft oder -wissenschaft, der Medienwirtschaft oder -wissenschaft, der Rechtswissenschaft, des Journalismus oder vergleichbarer, geeigneter Qualifikationen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen des NDR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(4) § 20 Absatz 4 gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend mit der Maßgabe, dass Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung haben.

§ 26

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten oder der Intendantin; dies gilt nicht für die inhaltliche Gestaltung der Angebote, die allein der Rundfunkrat und – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – die Landesrundfunkräte überwachen.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
2. Feststellung des Entwicklungsplans,
3. Erlass der Finanzordnung,
4. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten oder der Intendantin nach § 31,
5. Vertretung des NDR beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin,
6. Auswahl des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin,
7. Entlastung des Intendanten oder der Intendantin,
8. Vorschläge für die Wahl und die Abberufung des Intendanten oder der Intendantin und seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin nach § 29,
9. Zustimmung zur Einrichtung eines weiteren Landesprogramms gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat von dem Intendanten oder der Intendantin Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des NDR zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen; er kann damit für bestimmte Aufgaben auch besondere Sachverständige beauftragen.

§ 27

Amtsperiode des Verwaltungsrats

(1) Die Amtsperiode des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrats. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet bei Abberufung oder dann, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 17 Absatz 2 bis Absatz 6 eintritt oder eine persönliche Voraussetzung nach § 17 Absatz 7 fortfällt.

(2) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann auf Antrag des Verwaltungsrats vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt die Interessen des NDR erheblich schädigen würde. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat haben dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über den Antrag im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten nach dessen Ausscheiden für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

§ 28

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Er wird von seinem oder seiner Vorsitzenden oder, wenn ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende nicht vorhanden ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn drei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

(2) Der Intendant oder die Intendantin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie die Direktoren und Direktorinnen können an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Verwaltungsrats sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden und wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat beschlussunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist; entsprechendes gilt für

die Wahl des oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Für Beschlüsse nach § 26 Absatz 2 Nummern 1, 2, 8 und 9 ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.

(5) Ist die Durchführung einer Sitzung des Verwaltungsrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann der Verwaltungsrat stattdessen im Wege einer Audio-/Videokonferenz ohne unmittelbare Anwesenheit zusammentreten. In diesem Fall ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die an der Audio-/Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben.

(6) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin für die Dauer von 15 Monaten. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Niedersachsen – Hamburg – Mecklenburg-Vorpommern – Schleswig-Holstein. Für die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gilt die umgekehrte Reihenfolge.

(7) Die Regierungen der Länder sind in ihrer Funktion als Rechtsaufsicht berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats je einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden. Diese sind jederzeit zu hören. Ihnen sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die auch die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten.

(8) Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.

§ 29

Wahl und Abberufung des Intendanten
oder der Intendantin

(1) Der Intendant oder die Intendantin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb der letzten sechs Monate seiner oder ihrer Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig.

(2) Macht der Verwaltungsrat nicht innerhalb von drei Monaten einen Wahlvorschlag, entfällt das Vorschlagsrecht. Findet ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zustimmung im Rundfunkrat, ist der Verwaltungsrat berechtigt, jeweils innerhalb eines weiteren Monats einen neuen Wahlvorschlag zu machen; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Kommt innerhalb der Frist nach Absatz 1 die Wahl im Rundfunkrat nicht zustande, findet nach Ablauf eines Monats ein weiterer Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats erhält.

(4) Der Intendant oder die Intendantin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin können vor Ablauf der Amtsperiode, auch auf Vorschlag des Verwaltungsrats, durch Beschluss des Rundfunkrats abberufen werden.

(5) Für die Ansprüche aus den Anstellungsverträgen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 30

Intendanz und Direktorium

(1) Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR. Er oder sie berät mit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin sowie mit den Direktoren oder Direktorinnen die wesentlichen Angelegenheiten.

(2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse des Intendanten oder der Intendantin, des Stellvertreters oder der Stellvertreterin und der Direktoren oder Direktorinnen, deren Zahl sowie die Geschäftsverteilung bestimmt die Satzung, soweit dieser Staatsvertrag keine Regelung trifft. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird von dem Direktor oder der Direktorin mit der längsten Dienstzeit vertreten. Ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Intendanten oder der Intendantin nicht bestellt, nimmt der dienstälteste Direktor oder die Direktorin mit der längsten Dienstzeit die Aufgaben des Stellvertreters oder der Stellvertreterin wahr.

(3) Der Intendant oder die Intendantin vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung regelt die Vertretungsbefugnis, insbesondere bestimmt sie die Fälle, in denen der Intendant oder die Intendantin zur Vertretung der Mitzeichnung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin oder eines Direktors oder einer Direktorin bedarf.

(4) Der Intendant oder die Intendantin legt dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplans, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vor. Die Landesfunkhäuser sind hierbei jeweils gesondert auszuweisen. Beim Aufstellen des Wirtschaftsplans sind die Stellungnahmen der Landesrundfunkräte (§ 24 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1) zu berücksichtigen; die Stellungnahmen sind für die Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Der Intendant oder die Intendantin berichtet dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre quantifiziert und detailliert über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen und abhängigen Produzenten.

(6) Der Intendant oder die Intendantin hat dafür Sorge zu tragen, dass das Angebot des NDR den Angebotsanforderungen (§ 3 Absatz 3; §§ 5, 7 bis 10) entspricht.

(7) Dem Intendanten oder der Intendantin, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und den Direktoren oder Direktorinnen wird eine begleitende Projekt- und Finanzkontrolle nach Maßgabe der Satzung zugeordnet.

§ 31

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Der Intendant oder die Intendantin bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen, sowie Bestellung und Abberufung von Direktoren oder Direktorinnen; § 3 Absatz 2 Satz 3 sowie § 24 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bleiben unberührt,
2. Abschluss von Dienstvereinbarungen und Tarifverträgen,
3. grundlegende Veränderungen der Bedingungen der Rundfunkwerbung,
4. Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern im Rahmen von § 11,
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie unmittelbaren Beteiligungen an ihnen gemäß § 37,
7. Erwerb und Veräußerung von mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen gemäß § 37, soweit die mittelbare Beteiligung nach dem Erwerb mehr als 50 Prozent oder nach der Veräußerung weniger als 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital dieser Unternehmen beträgt,
8. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen,
9. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien und
10. Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 5 Millionen Euro außer bei Verträgen über Herstellung, Erwerb, Veräußerung oder Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

(2) Die Zustimmung des Verwaltungsrats zu Absatz 1 Nummer 7 ist vor der abschließenden Befassung und Entscheidung des oder der zuständigen

Organe des die Beteiligung eingehenden Unternehmens einzuholen.

§ 32

Wirtschaftsführung

(1) Der NDR hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen vorrangig

1. aus dem Rundfunkbeitrag,
2. aus Werbung und Sponsoring,
3. aus laufenden Erträgen seines Vermögens

zu beschaffen. Sie dürfen nur für die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben verwendet werden. Die Bestimmungen des § 112 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt.

(2) Der NDR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Nachhaltigkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu beachten. Er verwendet seine finanziellen Mittel in der Weise, wie dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Wirtschaftsführung des NDR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

(3) Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des NDR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie den Ausbau seiner Einrichtungen, insbesondere für die Versorgung mit Landesprogrammen, enthält.

(4) Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Intendant oder die Intendantin bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. den Betrieb des NDR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
2. die von den Organen des NDR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Wirtschaftsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt sind,
4. rechtlich begründete Verpflichtungen des NDR zu erfüllen.

(5) Der NDR soll die Ansprüche der Mitarbeitenden aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen. Zur Sicherung der Ansprüche sind Finanzmittel in angemessener Höhe einem Sondervermögen zuzuführen.

§ 33

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Der Intendant oder die Intendantin hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des NDR einschließlich seiner Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen zu vermitteln.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Getrennt auszuweisen ist insbesondere die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen. Die Kriterien für die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben sind dem Verwaltungsrat zu erläutern. Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Prüfungsbericht und Geschäftsbericht werden vom Intendanten oder von der Intendantin den Regierungen und Rechnungshöfen der Länder übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat veröffentlicht der Intendant oder die Intendantin eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts.

§ 34

Information der Landesparlamente

Für die Information der Parlamente der Länder gilt § 5a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages entsprechend.

§ 35

Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen.

(2) Die Finanzordnung hat von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. § 33 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des NDR voraussichtlich notwendig ist;

2. der Wirtschaftsplan ermächtigt den Intendanten oder die Intendantin, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen;
3. der Wirtschaftsplan bestimmt, bis zu welcher Höhe der Intendant oder die Intendantin Kredite aufnehmen darf.

§ 36

Finanzkontrolle

(1) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Wirtschaftsführung des NDR gemeinsam. Federführend ist grundsätzlich der Rechnungshof des nach § 39 Aufsicht führenden Landes.

(2) Der für die Durchführung zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfung des NDR einschließlich deren Beteiligungsunternehmen dem Intendanten oder der Intendantin, dem Direktor oder der Direktorin des jeweiligen Landesfunkhauses, den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien und der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mit. Er gibt dem Intendanten oder der Intendantin, dem Direktor oder der Direktorin des jeweiligen Landesfunkhauses und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahmen. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis teilt der zuständige Rechnungshof den Landtagen und den Landesregierungen sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend. Dabei hat der Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

(3) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen der Länder über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind in der jeweils geltenden Fassung im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 37

Beteiligungen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der NDR unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. dies im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben steht,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Angebotszwecken dient.

(2) Bei Beteiligungsunternehmen hat sich der NDR in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist auszubedingen; § 36 bleibt unberührt.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die vom NDR gegründet werden und/oder deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand des NDR befinden.

(4) Angehörige des NDR sowie Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats dürfen an Unternehmen, an denen der NDR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nicht persönlich beteiligt sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht den Aufsichtsgremien nach Absatz 1 und Absatz 2 angehören.

(5) Der NDR hat sicherzustellen, dass Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Angestellte von juristischen Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 nicht ihrerseits an anderen juristischen Personen dieser Art beteiligt sind.

(6) Der NDR hat ein effektives Controlling über seine Beteiligungen einzurichten. Der Intendant oder die Intendantin hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklungen, zu unterrichten.

(7) Der Intendant oder die Intendantin hat dem Verwaltungsrat jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für den NDR,
2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten und
3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligung einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung.

Der Bericht ist den jeweils zuständigen Rechnungshöfen und der rechtsaufsichtsführenden Landesregierung zu übermitteln.

(8) Die für den NDR zuständigen Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen der NDR unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder

Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der NDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

§ 38

Werbung, Zulässiges Sponsoring, Zulässige Produktplatzierung

(1) Der NDR veranstaltet Fernsehwerbung im Gemeinschaftsprogramm der ARD „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“. Für die Gesamtdauer der Fernsehwerbung gilt § 39 Absatz 1 und Absatz 3 des Medienstaatsvertrages.

(2) Der NDR kann Hörfunkwerbung in einem Hörfunkprogramm veranstalten. Ihre Gesamtdauer und Struktur werden durch Vereinbarung der Länder festgesetzt.

(3) Sponsoring ist nach Maßgabe des § 39 des Medienstaatsvertrages zulässig. Umfang und Struktur können durch Vereinbarung der Staatsvertragsländer festgelegt werden.

(4) Produktplatzierung ist nach Maßgabe des § 38 des Medienstaatsvertrages zulässig.

§ 39

Rechtsaufsicht

(1) Die Regierungen der Länder führen die Aufsicht über den NDR hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages und der allgemeinen Rechtsvorschriften. Sie nehmen diese Aufgabe durch die Regierung eines der Länder im Wechsel von 18 Monaten wahr. Der Wechsel erfolgt in der Reihenfolge Hamburg – Niedersachsen – Schleswig-Holstein – Mecklenburg-Vorpommern. Die jeweils aufsichtsführende Regierung beteiligt die anderen Regierungen vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen.

(2) Die aufsichtsführende Regierung ist berechtigt, ein von ihr im Einzelfall zu bestimmendes Organ des NDR durch schriftliche Mitteilungen auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des NDR hinzuweisen, die diesen Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und das Organ aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen.

(3) Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer von der aufsichtsführenden Regierung zu setzenden angemessenen Frist behoben, weist diese den NDR an, im Einzelnen festgelegte Maßnahmen auf dessen Kosten durchzuführen. In Programmangelegenheiten sind Weisungen unzulässig.

(4) Maßnahmen der Rechtsaufsicht gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin sind erst dann zulässig, wenn der Rundfunkrat, der Landesrundfunkrat oder der Verwaltungsrat die ihnen zustehende Aufsicht nicht in angemessener Frist wahrnehmen.

(5) Die aufsichtsführende Regierung ist zugleich zuständige Behörde nach § 16 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages.

§ 40

Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der NDR hat durch Dienstvereinbarung die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern im NDR zu fördern. Frauen führen die jeweilige Funktionsbezeichnung für ihre Tätigkeit im NDR in der weiblichen Form.

(2) Der Intendant oder die Intendantin legt dem Verwaltungsrat jährlich einen Bericht über den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern vor.

§ 41

Personalvertretung

(1) Für den NDR finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Das gilt auch für rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten, an denen der NDR beteiligt ist und die ihren Sitz in einem der vier Länder haben.

(2) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestellt der Präsident oder die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts des nach § 39 aufsichtsführenden Landes nach Anhörung der Präsidenten oder Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte der übrigen Länder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Einigungsstelle.

(3) Arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetz gelten als Beschäftigte im Sinne des § 4 Absatz 3 Bundespersonalvertretungsgesetzes. Für sie gelten die gleichen Personalvertretungsrechte wie für Beschäftigte, soweit ihr Vertrag mit dem NDR entsprechende Verpflichtungen enthält und die gesetzlichen Vorgaben Anwendung finden können.

§ 42

Statut für die Programmmitarbeitenden

(1) Die Mitwirkungsrechte der redaktionellen Mitarbeitenden in Programmangelegenheiten richten sich nach dem Redaktionsstatut.

(2) Das Redaktionsstatut tritt außer Kraft, sobald sich der Intendant oder die Intendantin und die redaktionellen Mitarbeitenden auf ein neues Redaktionssta-

tut verständigt haben, das die derzeit beim NDR geltenden Beteiligungsrechte wahrt und auch ständigen freien Programmmitarbeitenden angemessene Repräsentanz in der Redaktionsversammlung und im Redaktionsausschuss verschafft. Das neue Redaktionsstatut enthält insbesondere folgende Regelungen:

1. Der Redaktionsausschuss behält vor allem die Aufgabe, sich nach Maßgabe des Redaktionsstatuts um eine Einigung bei Konflikten zu bemühen, die in Programmfragen zwischen Programmmitarbeitenden und ihren Vorgesetzten entstehen.
2. Kann ein Konflikt in Programmfragen zwischen Intendant oder Intendantin und Redaktionsausschuss nicht beigelegt werden, so tritt auf Antrag ein Schlichtungsausschuss zusammen. Dieser besteht aus einem oder einer unparteiischen Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und aus Beisitzern, die für drei Jahre je zur Hälfte von dem Intendanten oder der Intendantin bestellt und vom Redaktionsausschuss entsandt werden. Der Schlichtungsausschuss beschließt eine Empfehlung an den Intendanten oder die Intendantin. Folgt der Intendant oder die Intendantin der Empfehlung nicht, hat er seine oder hat sie ihre Entscheidung gegenüber dem Schlichtungsausschuss zu begründen.

(3) Änderungen des Redaktionsstatuts bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats.

§ 43

Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit der NDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Die Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der

Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken der Hilfs- und Beteiligungsunternehmen des NDR. Der NDR kann sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

§ 44

Ernennung des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der NDR ernennt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz beim NDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragter oder Rundfunkdatenschutzbeauftragte), der oder die zuständige Aufsichts-

behörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und Ausübung seiner oder ihrer Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des NDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine oder ihre Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines oder ihres Amtes nur enthoben werden, wenn er oder sie eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Rundfunkrates; der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Rundfunkrats in einer Satzung.

§ 45

Unabhängigkeit des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er oder sie unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er oder sie nur insoweit, als seine oder ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung seines oder ihres Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des NDR auszuweisen und dem oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Ver-

waltungsrat unterliegt der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine oder ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung seines oder ihres Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner oder ihrer Mitarbeitenden frei. Sie unterstehen allein seiner oder ihrer Leitung.

§ 46

Aufgaben des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Medienstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des NDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Absatz 3 Satz 1 des Medienstaatsvertrages. Er oder sie hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er oder sie, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er oder sie kann gegenüber dem NDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er oder sie dies gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin und fordert ihn oder sie zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er oder sie den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die von dem Intendanten oder der Intendantin nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant oder die Intendantin leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des NDR den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine oder ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des NDR ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den NDR oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner oder ihrer Tätigkeit verpflichtet, über die ihm oder ihr während seiner oder ihrer Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

§47

Informationszugang

(1) Jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in Deutschland hat nach Maßgabe dieser Bestimmung einen Anspruch auf freien Zugang zu den Informationen, über die der NDR als informationspflichtige Stelle verfügt. Von diesem Anspruch sind Informationen, über die der NDR zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verfügt, ausgeschlossen.

(2) Begriffsbestimmungen:

1. Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte.
2. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.
3. Die Informationspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieser Regelung zugänglich zu machen.
4. Der NDR verfügt über Informationen, wenn diese bei ihm vorhanden sind oder an anderer Stelle für ihn bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn der NDR einen Anspruch auf Übermittlung der Informationen hat.

(3) Informationen werden auf Antrag zugänglich gemacht. Der Antrag kann nur in Textform gestellt werden. Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der oder die Antragstellende unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrags beim NDR beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Der NDR unterstützt Antragstellende bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen.

(4) Der NDR hat dem oder der Antragstellenden Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Ko-

pien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. In den übrigen Fällen soll die kostengünstigste Form gewählt werden. Sind die Informationen bereits öffentlich zugänglich, kann der NDR darauf verweisen. Handelt es sich um Dokumente, die nur vorübergehend von einer anderen Stelle beigezogen worden sind, so weist der NDR darauf hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(5) Liegen die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs vor, sind die Informationen der oder dem Antragstellenden zeitnah, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Eingang des Antrags beim NDR zugänglich zu machen. In begründeten Fällen kann die Frist auf höchstens zwei Monate verlängert werden. Der oder die Antragstellende ist unter Angabe der Gründe unverzüglich auf die Fristverlängerung hinzuweisen.

(6) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies dem oder der Antragstellenden innerhalb der Fristen nach Absatz 5 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn der Informationszugang anders als beantragt gewährt wird. Die Ablehnung kann auf dieselbe Weise mitgeteilt werden, wie der Antrag gestellt wurde. Liegt ein Ablehnungsgrund nach den Absätzen 8 und 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können. Der oder die Antragstellende ist im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrages über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

(7) Für Streitigkeiten nach dieser Vorschrift ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Widerspruchsverfahren ist nicht durchzuführen.

(8) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf

1. die Vertraulichkeit der Beratungen der Gremien des NDR oder
2. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, eines Ermittlungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens hätte,

ist der Antrag abzulehnen, wenn das schutzwürdige Interesse des NDR an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde.

- (9) Soweit durch die Bekanntgabe der Information
1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,
 3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder
 4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich hierzu verpflichtet werden zu können, dem NDR freiwillig zur Verfügung gestellt hat

und das aus den Nummern 1 bis 4 jeweils folgende schutzwürdige Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt. Die Betroffenen sind vor der Entscheidung über die Offenbarung anzuhören.

(10) Für die Bereitstellung von Informationen nach dieser Vorschrift werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Gebühren werden nicht erhoben für

1. die Erteilung mündlicher, einfacher schriftlicher und einfacher elektronischer Auskünfte und
2. die Einsichtnahme vor Ort.

Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen wirksam in Anspruch genommen werden kann. Das Nähere regelt die Satzung.

(11) Antragstellende, die der Ansicht sind, dass der Informationsanspruch zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass nur eine unzulängliche Antwort gegeben worden ist, können den Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte des NDR anrufen.

§ 48

Archivierung

Der NDR entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen dem Staatsarchiv Hamburg angeboten und übergeben oder in eigener Verantwortung archiviert werden.

§ 49

Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land frühestens zum 31. August 2026 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Wird der Staatsvertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von drei Monaten nach Zu-

gang der Kündigung erklären, dass es sich dieser anschließt; zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft. Im Falle der Kündigung durch mindestens drei Länder tritt der Staatsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und der NDR als Rundfunkanstalt ist aufgelöst.

(2) Nach einer Kündigung oder Auflösung des NDR durch Vereinbarung schließen die Länder einen Staatsvertrag über die Auseinandersetzung.

(3) Für den Fall, dass ein Staatsvertrag über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird, entscheidet ein Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.

(4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ernennen die Präsidenten oder Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gemeinsam ein aus vier Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter oder die Schiedsrichterrinnen müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 50

Beitritt

Andere Länder können diesem Staatsvertrag beitreten. Der Beitritt bedarf eines Staatsvertrages der beteiligten Länder.

§ 51

Übergangsbestimmung

Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und ihrer jeweiligen Ausschüsse, bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages laufenden Amtsperioden unberührt.

§ 52

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. September 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 17./18. November 1991, der Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) vom 7. bis 15. Dezember 2017 und der Staatsvertrag

über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Staatsvertrag) vom 1./2. Feb-

ruar 2012, jeweils in der geltenden Fassung, treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages außer Kraft.

Protokollerklärung aller Länder zum NDR-Staatsvertrag:

Die Länder bewerten die Integration der arbeitnehmerähnlichen Personen in die Personalvertretung des NDR als einen wichtigen Schritt für die Mitbestimmung im NDR (§41 NDR-Staatsvertrag). Sie nehmen in Aussicht, zeitnah das Mitbestimmungsrecht des NDR insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob der Ver-

weis auf das Bundespersonalvertretungsgesetz durch eine für den NDR spezifische Regelung ersetzt werden kann und dabei auch weitere Möglichkeiten der Einbindung der arbeitnehmerähnlichen Personen in das Personalvertretungsregime beim NDR staatsvertraglich zu regeln.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 4. März 2021,
gez. Dr. Peter Tschentscher

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 5. März 2021, gez. Stephan Weil

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 9. März 2021, gez. Manuela Schwesig

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 8. März 2021, gez. Daniel Günther

Begründung

Zu §1

§1 entspricht in weiten Teilen dem bisherigen §1 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag – 2005). In Absatz 1 wird deklaratorisch ergänzt, dass es sich bei dem NDR um eine „rechtsfähige“ Anstalt des öffentlichen Rechts handelt. Außerdem wird Absatz 1 dahingehend erweitert, dass die Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen (anstatt Rundfunksendungen) und Telemedien von den Aufgaben des NDR erfasst sind. Damit wird die Norm an die technische Fortentwicklung und die damit einhergehende Regelung des §30 Medienstaatsvertrags (MStV) angepasst, dass das Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten Telemedienangebote nach

Maßgabe des §2 Absatz 2 Nummer 29 MStV umfasst. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu §2

§2 entspricht dem Gesetzeswortlaut des bisherigen §2.

Zu §3

§3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen §3. In Absatz 2 wird als redaktionelle Folgeänderung nicht mehr auf §§5, 7 bis 9, sondern auf §§5, 7 bis 10 verwiesen. Außerdem wird anstelle von „Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ der neutrale Begriff „Mitarbeitenden“ verwendet, sodass auch das dritte Geschlecht

mit umfasst ist. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 4

§ 4 entspricht dem Gesetzeswortlaut des bisherigen § 4.

Zu § 5

Gegenüber der bisherigen Regelung ist in Absatz 1 Satz 2 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen worden. Anstelle von „Programm“ wird nun der weitergehende Begriff „Angebot“ verwendet, welcher Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote im Sinne des § 1 umfasst (Definition des Begriffs „Angebot“ in § 27 Absatz 1 MStV).

In Absatz 2 erfolgt eine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung dahingehend, dass der Begriff der „Sprache“, welche im Programm angemessen zu berücksichtigen ist, in die Formulierung „sowie ihre Regional- und Minderheitensprache in den Angeboten“ umgeändert wird. Regional- und Minderheitensprachen sind nach der „Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1992“ solche, die in einem bestimmtem Gebiet von einer Minderheit der Bevölkerung gesprochen werden und sich von der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung unterscheiden. Während Minderheitensprachen überwiegend ethnisch bestimmt sind, werden Regionalsprachen in abgrenzbare Regionen unterteilt. In der Charta werden sie jedoch gleichbehandelt. Als Minderheitensprachen kommen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch und Romanes in Betracht, als Minderheiten- und Regionalsprache Plattdeutsch als Teil der Niederdeutschen Sprache. Durch die Hervorhebung im Staatsvertrag als Teil des Auftrags des NDR soll der Schutz und die Förderung dieser Sprachen sowie die Notwendigkeit ihrer Weiterverbreitung im gesamten Angebot des NDR betont werden. Der Programmautonomie des NDR wird durch die Formulierung der „angemessenen Berücksichtigung in den Angeboten“ Rechnung getragen.

In Absatz 3 Satz 1 gibt es eine Folgeänderung zu Absatz 1, indem es nunmehr „Angebotsauftrag“ anstatt „Programmauftrag“ heißt. In Satz 2 erfolgt eine Flexibilisierung für den NDR in dem Sinne, dass die Form der Veröffentlichung der Richtlinien für den Angebotsauftrag dem NDR freigestellt wird, soweit die gewählte Form geeignet ist. Anstelle der amtlichen Verkündungsblätter können die Richtlinien z.B. auch im Internet, etwa auf der Webseite des NDR, veröffentlicht werden.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass der NDR neben seiner bereits bisherigen Betrauung mit der Herstel-

lung und Verbreitung seiner Angebote im Sinne des Artikels 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausdrücklich auch damit betraut ist, mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu kooperieren. Damit unterliegen binnenmarktrelevante Kooperationen des NDR im Auftragsbereich grundsätzlich nicht den Regelungen des europäischen Wettbewerbsrechts. Kooperationen bei der Aufgabenerfüllung ermöglichen es, Effizienzpotentiale zu nutzen und damit zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen ein vielfältiges Programm in der Fläche zu sichern. Hintergrund dieser Regelung ist, dass sowohl der Schutz der Beitragszahler vor Belastungen durch übermäßige Erhöhungen des Rundfunkbeitrags als auch ein qualitativ hochwertiges Programm erforderlich sind, um die Beitragsakzeptanz und damit letztlich die öffentliche Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und damit auch der NDR trägt zu inhaltlicher Vielfalt bei, wie sie der freie Markt allein nicht gewährleisten kann (vgl. zuletzt BVerfGE 136, 9 (29)). Auch der europäische Gesetzgeber betont im Protokoll (Nr. 29) über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 312) die unmittelbare Verknüpfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft. Ihm kommt damit besondere Bedeutung für das demokratische Gemeinwohl zu. Dabei gewährleistet das bestehende System der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit der Prüfung durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), dass auch Effizienzgewinne, die durch Kooperationen erreicht werden, an die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler weitergegeben werden.

Die somit grundsätzlich gewünschten Kooperationen des NDR mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können in Konflikt mit dem Kartellverbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV geraten. Zwar waren auch bisher zahlreiche Kooperationsformen nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV freistellungsfähig, eine diesbezügliche Bewertung war für den NDR allerdings mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, welche vielfach die Durchführung von Kooperationen und damit eine Aufgabenerbringung zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen praktisch verhinderte. Den NDR bei der gemeinschaftlichen Erbringung mit anderen Anstalten der ihnen zugewiesenen Sonderaufgabe von der Anwendung der allgemeinen Wettbewerbsregeln ausdrücklich auszuschließen, ist daher erforderlich, da die Erbringung der Daseinsvorsorge durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ansonsten zumindest gefährdet würde (vgl. EuGH, Urteil vom 21. September 1999 – C-67/96, Slg. 1999, I-5751, Rn.

107; EuGH, Urteil vom 17. Mai 2001 – C-340/99, Slg. 2001, I-4109, Rn. 54).

Die NDR-Staatsvertragsländer kommen damit ihrer in Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 4 des Vertrages über die Europäische Union (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S.13) und Protokoll (Nr. 26) über Dienste von allgemeinem Interesse (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 308) festgeschriebenen Zuständigkeit nach, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse entsprechend in Auftrag zu geben und zu organisieren. Die insoweit klarstellende Regelung, die den NDR dazu ermächtigt, effizienzsteigernde Kooperationen einzugehen, entbindet jedoch nicht von den verbleibenden Schranken des europäischen und nationalen Wettbewerbsrechts. Diese fordern, insbesondere bei Kooperationen mit starken Auswirkungen auf den Markt, auch weiterhin eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses der Wettbewerbsregelungen im Einzelfall, um eine übermäßige Beeinträchtigung des Handelsverkehrs zu verhindern.

Satz 2 sieht verschiedene Bereiche als Regelbeispiele für die staatsvertraglich zugelassenen Kooperationen des NDR mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor. Die Betrauung ist damit hinreichend konkretisiert und bestimmt, zumal die aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes folgende Programmautonomie einer weiteren Konkretisierung der Handlungspflichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Grenzen setzt. Kooperationen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Auftragsbereich sind ohnehin von den grundsätzlichen Vorschriften des Wettbewerbsrechts ausgenommen. Eine enumerative Aufzählung stünde daher im Widerspruch zu der angestrebten gesetzlichen Regelung. Nach den Schranken-Schranken des Artikels 106 Absatz 2 AEUV bleibt, insbesondere bei Kooperationen in den stark kommerzialisierten Bereichen vor- und nachgelagerter Märkte, wie Programmrechteerwerb, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall erforderlich.

Satz 3 stellt klar, dass kommerzielle Tätigkeiten von der Betrauung nicht umfasst sind. Diese werden in Satz 4 konkretisiert.

Zu § 6

Absatz 1 entspricht in wesentlichen Teilen der bisherigen Rechtslage. Mit Satz 1 wird der Angebotsauftrag der Definition im Sinne des § 27 MStV angepasst und bezieht auch Telemedienangebote mit ein. In Satz 4 findet sich eine Änderung des bisherigen Verbots der Überlassung von Sendekapazitäten. Anders als nach bisherigem Recht ist eine Überlassung oder ein Verzicht auf Sendekapazitäten nicht mehr vollständig untersagt. Der NDR kann vielmehr die Nutzung eigener Sendekapazitäten nicht anderen Rundfunk-

veranstaltern überlassen oder zu deren Gunsten auf sie verzichten, ohne zuvor die Zustimmung des oder der jeweils betroffenen Länder eingeholt zu haben. Angesichts der technischen Weiterentwicklungen ist ein absolutes Verbot nicht mehr sinnvoll. Gerade bei Neuentwicklungen kann die gemeinsame Nutzung von dem NDR zugeordneten Sendekapazitäten durch den NDR und private Anbieter sinnvoll sein. Hierzu bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung der NDR-Staatsvertragsländer, die durch die Nutzungsänderung unmittelbar betroffen sind.

Durch die Absätze 2 und 3 wird der Staatsvertrag über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Staatsvertrag) vom 1./2. Februar 2012, in der Fassung vom 16. März 2016, in den NDR-Staatsvertrag integriert. Absatz 2 integriert den bisherigen § 1 des NDR-Digitalradio-Staatsvertrages mit den nachfolgenden Änderungen: Die Absatzbezeichnungen entfallen. Weiterhin wird in Satz 1 Nummer 1 der Satzteil „mit Bezug zu Norddeutschland“ geändert in „Berücksichtigung der norddeutschen Musikszene“. Hiermit soll der Charakter hin zu einer „norddeutschen Musikwelle“ deutlicher werden, wobei die gesamte norddeutsche Musikszene Abbildung finden soll. Der eingefügte Satz 2 gibt dem NDR die Möglichkeit, die in Satz 1 unter den Nummern 1 und 2 genannten Schwerpunkte in einem Programm zusammenzulegen, allerdings bei Aufgabe des zweiten Programmes. Diese Flexibilisierung soll dem NDR die Möglichkeit der Einsparung von Programm- und Verbreitungskosten geben und Synergieeffekte generieren.

Absatz 3 bildet den bisherigen Absatz 2 ohne inhaltliche oder redaktionelle Änderung ab. Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 3 jetzt Absatz 4 mit der redaktionellen Änderung, dass es jetzt statt „Regierungsvereinbarung“ in Satz 3 nunmehr „Vereinbarung der Länder“ heißt.

Zu § 7

In Absatz 1 erfolgt bei Beibehaltung des bisherigen Textes eine Änderung dergestalt, dass anstelle des Programms auf die Angebote des NDR abgestellt wird. Gleiches findet sich in Satz 1 von Absatz 2. Diese Änderungen sind Folge des geänderten Angebotsbegriffs in § 27 MStV. Die „Angebote“ des NDR umfassen neben dem Hörfunk- und Fernsehbereich auch den Telemedienbereich. In Absatz 2 Satz 2 folgt eine Ergänzung der Punkte um „die Grundsätze der Nachhaltigkeit“, zu denen der NDR bei seinen Angeboten beitragen soll. Dies ist die staatsvertragliche Aufforderung an den NDR, bei der Wahrnehmung seiner ihm obliegenden öffentlichen Aufgabe mit seinen Angeboten die Erfüllung der Ziele einer nachhaltigen Entwick-

lung im Sinne der UN-Agenda 2030 und des Deutschen-Nachhaltigkeits-Index (DNK) zu unterstützen und damit zu einer ökologisch, ökonomisch und sozialen Ausgewogenheit beizutragen. Weiterhin soll nach Satz 3 das Angebot des NDR nicht nur die Zusammengehörigkeit innerhalb Deutschlands, sondern auch innerhalb Europas fördern, womit dem europäischen Gedanken entsprochen werden soll.

Zu § 8

In Absatz 1 wurde der Begriff des „Programms“ durch den Begriff der „Angebote“ ersetzt. Diese Änderung ist Folge des geänderten Angebotsbegriffs in § 27 MStV. Die „Angebote“ des NDR umfassen neben Hörfunk- und Fernsbereich auch den Telemedienbereich. Im Übrigen geben die Absätze 1 und 2 unverändert die bisherige Rechtslage wieder. In Absatz 3 erfolgt als Folgeänderung des Staatsvertragstextes ein Bezug zur „Wiedergabe von Meinungsumfragen“ des NDR anstelle des bisherigen Bezuges zu der „Verbreitung von Meinungsumfragen“, welche sich nur auf lineare Programme bezogen. Der Begriff der Wiedergabe umfasst zum Beispiel auch die Angebote von Telemedien auf Abruf.

Zu § 9

Der neu eingefügte § 9 regelt das Recht der Kurzberichterstattung und verweist inhaltlich auf § 14 MStV, welcher den bisherigen § 5 des Rundfunkstaatsvertrages ohne Änderung übernommen hat. Somit hat die Norm rein deklaratorische Bedeutung, um die Anwendungsfreundlichkeit des Staatsvertragstextes zu erhöhen.

Zu § 10

In der Überschrift wurde das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass sich der Jugendschutz auf alle Angebote des NDR einschließlich des Telemedienbereichs erstreckt. Die Bestimmung entspricht materiell vollständig der Regelung des bisherigen § 9. Damit finden die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung für den NDR Anwendung.

Zu § 11

Absatz 1 entspricht vollinhaltlich der Bestimmung des Absatzes 1 des bisherigen § 10. In Absatz 2 finden sich zwei redaktionelle Folgeänderungen. Gleiches gilt für Absatz 3 in Bezug auf § 5 Absatz 1 dieses Staatsvertrages.

Zu § 12

§ 12 entspricht dem Gesetzeswortlaut des bisherigen § 11.

Zu § 13

Absatz 1 ist gegenüber der Bestimmung des bisherigen § 12 Absatz 1 redaktionell als Folgeänderung angepasst worden, indem nunmehr auf das Angebot und nicht mehr auf die Sendung abgestellt wird.

In Absatz 2 erfolgt ebenfalls eine notwendige Folgeänderung. Während es bei Sendungen dabei bleibt, dass die Gegendarstellung innerhalb von zwei Monaten nach der beanstandeten Sendung schriftlich verlangt werden muss, gilt für die nun ausdrücklich mit in Bezug genommenen Telemedien eine Frist von drei Monaten nach der erstmaligen Einstellung des Telemediums. Die Verlängerung der Frist für Telemedien begründet sich darin, dass entgegen einer Sendung, welche nach ihrer Ausstrahlung linear nicht mehr präsent und damit flüchtig ist, Einstellungen in Telemedien dort über einen längeren Zeitraum verweilen und damit auch gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Einstellung wahrgenommen werden. Dementsprechend ist es sachgerecht, auch die Frist für die Beanstandung und dem Verlangen nach einer Gegendarstellung entsprechend zu verlängern.

In Absatz 3 wird der Gedanke des bisherigen § 12 Absatz 3 übernommen, wonach die Gegendarstellung innerhalb des Umfeldes der Erstmeldung erfolgen muss. Während dies im Bereich des Rundfunks die gleiche Programmsparte ist, ist Anknüpfungspunkt für die Telemedien dasselbe Angebot. Soweit im bisherigen Absatz 3 auch noch die gleichwertige Sendezeit in Bezug genommen wurde, erfolgen hierzu jetzt nach Rundfunk und Telemedien getrennte Regelungen in den neuen Absätzen 4 und 5. Die weiteren Regelungen in den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 3 sind inhaltsgleich mit nur einer sprachlich begründeten Folgeänderung.

Absatz 4 Satz 1 ergänzt für Rundfunkangebote, also Fernsehen und Hörfunk, die Regelung des bisherigen § 12 Absatz 3, dass die Gegendarstellung innerhalb desselben Programms und desselben Sendungsangebots wie die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgen muss. Hier erfolgen eine Konkretisierung des Sendungsortes und eine sprachliche Anpassung. Die Begriffe „Programm“ und „Sendungsangebot“ engen den Kreis des Ortes der Gegendarstellung ein und erhöhen damit die Möglichkeit der Wahrnehmung und die inhaltliche Verbindung zwischen Erstmeldung und der Gegendarstellung. Diese Ausstrahlung muss nun auch zur gleichen Tageszeit und nicht nur zu einer gleichwertigen Tageszeit wie im bisherigen Absatz 3 Satz 1 erfolgen. Auch dies soll der besseren Wahrnehmbarkeit und des besseren Bezuges zur Erstmeldung dienen. Satz 2 definiert die Anforderungen, welche notwendig sind, wenn dem Anspruch aus Satz 1 vom NDR aus tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, z.B. wenn das Sendungsformat, in

welchem die Erstmeldung ausgestrahlt wurde, nicht mehr existiert. In diesen Fällen soll die Gegendarstellung möglichst in einer vergleichbaren Sendung sowie einer angemessenen Sendezeit verbreitet werden. Nur wenn dies auch nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung dahingehend, dass die Gegendarstellung in sonstiger angemessener Art und Weise erfolgen muss. Geprägt ist diese Norm von dem presserechtlichen Grundsatz der Waffengleichheit. Damit obliegt es dem NDR, das Nicht-Einhalten-Können der jeweils strengeren Vorgaben zu beweisen und die bestmögliche Darstellung und Verbreitung anzubieten.

Absatz 5 konkretisiert die Anforderungen für die Verbreitung einer Gegendarstellung bei Telemedienangeboten und formt sie sachgerecht aus. Zunächst verlangt Satz 1 die Aufnahme der Gegendarstellung im gleichen Telemedium. Die nachfolgenden Sätze 2 bis 4 entsprechen fast wortgleich den Regelungen für Gegendarstellungen in Telemedien aus §20 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 MStV. Nach Satz 2 muss die Gegendarstellung in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung angeboten werden, es dürfen also keine Veränderungen der äußeren Anmutung vorgenommen werden. Zwischen Tatsachenbehauptung und Gegendarstellung muss nach Satz 3 eine zeitliche Kongruenz bestehen. So lange wie die Tatsachenbehauptung muss auch die Gegendarstellung angeboten werden. Außerdem muss die Gegendarstellung in unmittelbarer Verknüpfung mit der Tatsachenbehauptung angeboten werden. Satz 4 regelt den Fall, dass diese Verknüpfung nicht hergestellt werden kann, zum Beispiel dadurch, dass die Tatsachenbehauptung nicht mehr oder nicht bis zur Einstellung der Gegendarstellung angeboten wird. Dann besteht ein Anspruch auf Einstellung der Gegendarstellung für die Dauer der Einstellung der Tatsachenbehauptung an vergleichbarer Stelle. Ebenso wie die Regelung in Absatz 4 dienen diese Vorschriften der Waffengleichheit zwischen den Anspruchsstellenden und dem NDR. Im Fall der Verletzung von Rechten ist es die Pflicht des NDR, den Belangen der Berechtigten bestmöglich zu entsprechen.

Die Absätze 6 und 7 entsprechen wortgleich den bisherigen Regelungen in §12 Absätze 4 und 5.

Absatz 8 entspricht in wesentlichen Teilen dem Inhalt des bisherigen §12 Absatz 6. Neben einer redaktionellen Änderung am Beginn des Satzes 1 wird eine redaktionelle Änderung dergestalt vorgenommen, dass die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften anstelle der sonstigen kommunalen Körperschaften in Bezug genommen werden. Ausdrücklich ausgenommen von dem Anspruch auf Gegendarstellung sind Sendungen, die nach §12 amtliche Verlautbarungen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder verbreiten und Sendungen mit be-

sonderen Sendezeiten nach §16 für Parteien und Vereinigungen im Umfeld von Wahlen sowie für Kirchen und Religionsgemeinschaften. Satz 2 stellt klar, dass zu einer Gegendarstellung keine weitere Gegendarstellung verlangt werden kann. Sofern eine weitere Rechtsverletzung gerügt wird, muss diese auf einem anderen zivilprozessualen Weg, wie z.B. der Unterlassung, des Widerrufs oder des Schadenersatzes, geltend gemacht werden.

Zu §14

Absatz 1 entspricht fast wortgleich der Bestimmung des bisherigen §13 mit zwei – auf die nunmehr in Bezug genommenen Angebote statt der Programme – notwendigen Folgeänderungen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt nun zusätzlich, dass Beschwerden wegen Verletzung der Angebotsgrundsätze innerhalb einer angemessenen Frist beschieden werden müssen. Auch wenn ausdrücklich keine konkrete Frist im Staatsvertrag benannt worden ist, soll die Bescheidung im zeitlichen Zusammenhang mit dem beanstandeten Angebot stehen. Satz 2 stellt klar, dass die Form der Bescheidung der Form der Beschwerde entsprechen kann. So bedarf z.B. eine elektronisch eingelegte Beschwerde keiner Beantwortung in Papierform.

Zu §15

Inhaltlich übernimmt Absatz 1 die Bestimmung des bisherigen §14 Absatz 1, allerdings mit geänderten in Bezug genommenen Objekten. Die Aufzeichnungspflicht nach Satz 1 bezieht sich nunmehr nach Satz 2 auf Aufzeichnungen oder audiovisuelle Beiträge, letztere im Anwendungsbereich weitergehend als die bisher benannten Filme. Hinzukommt die Aufzeichnungspflicht für die einzelnen Telemedien bei Telemedienangeboten. Entsprechend erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung in Satz 3. Auch in Satz 4 finden sich Folgeänderungen auf Grund der geänderten Bezugsobjekte.

Absatz 2 erfährt über die bisherige Bestimmung des §14 Absatz 2 hinaus eine Ergänzung, dass nunmehr Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht nur bei einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden und nicht wie bisher zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder möglich sind. Das abgesenkte Quorum entspricht der Bedeutung der Entscheidung des Rundfunkrats, dies auch im Vergleich zu Quoren bei anderen Gremien-Entscheidungen.

Die Absätze 3 bis 6 entsprechen der bisherigen Rechtslage und enthalten nur redaktionelle Folgeänderungen hinsichtlich der geänderten in Bezug genommenen Objekte des Absatz 1 und in Absatz 6 einen geänderten Folgeverweis.

Zu § 16

Die Gewährung besonderer Sendezeiten an Parteien zur Vorbereitung von Wahlen nach Absatz 1 entspricht im Wortlaut der Vorschrift des bisherigen § 15 Absatz 1. Die Vorschrift erfährt eine Ergänzung in Absatz 2. Die Sätze 1 und 2 bleiben unverändert und gewähren den beiden großen Kirchen und den jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wegen deren besonderer Stellung angemessene, d.h. zweckentsprechende Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen. Unter solchen sind unverändert Übertragungen zu verstehen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung des jeweiligen Bekenntnisses oder mit dem Verkündigungsauftrag stehen. Auch Fragen der öffentlichen Verantwortung der Religionsgemeinschaften sind vom Gesetzeswortlaut ausdrücklich erfasst.

Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird festgestellt, dass es dem NDR freisteht, vergleichbare Bedarfe anderer Religionsgemeinschaften entsprechend ihrer Bedeutung und ihrem Verbreitungsgrad in der Bevölkerung bei seiner Programmgestaltung zu berücksichtigen. Der Bezug zu Bedeutung und Verbreitungsgrad in der Bevölkerung macht deutlich, dass nicht automatisch alle Religionsgemeinschaften, sondern entsprechend der Wertung in Satz 1 und 2 nur solche Glaubensgemeinschaften erfasst sind, die einen nicht unerheblichen Anteil der Bevölkerung repräsentieren. Dies trifft zurzeit z.B. auf die muslimischen und alevitischen Glaubensgemeinschaften zu. Auch diesen Religionsgemeinschaften kann der NDR somit angemessene Sendezeiten zu den dort genannten Zwecken, etwa für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Zwecke, gewähren, ohne das Gebot der Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 GG zu verletzen. Voraussetzung für die Verbreitung ist, dass sich die jeweilige Religionsgemeinschaft nicht gegen die Grundwerte des Grundgesetzes richtet. Die Formulierung in Satz 3 „dem NDR steht es frei“ weist aus, dass es sich hierbei um einen Programmsatz handelt, der dem NDR die Berücksichtigung von Bedarfen anderer Religionsgemeinschaften an Einräumung von Sendezeiten unter Abwägung der programmlichen Belange ermöglicht. Eine Pflicht zur Berücksichtigung einzelner Religionsgemeinschaften ist hiermit nicht verbunden. Vielmehr hat der NDR als Träger der Programmautonomie hier eine Einschätzungsprärogative. Ein dritt-schützendes Recht folgt aus Satz 3 somit ausdrücklich nicht. Absatz 3 entspricht unverändert dem Wortlaut des bisherigen § 15 Absatz 3. Er verdeutlicht, dass auch die Inhalte der nach den Absätzen 1 und 2 veranstalteten Sendungen unter dem Schrankenvorbehalt des Artikels 5 Absatz 2 des Grundgesetzes stehen.

Absatz 4 entspricht wortgleich dem bisherigen § 15 Absatz 4 und stellt klar, dass für Inhalt und Gestaltung der Sendung der- oder diejenige verantwortlich ist, dem oder der die entsprechende Sendezeit zugebilligt worden ist.

Zu § 17

Bei der Neufassung des NDR-Staatsvertrages werden die bestehenden Grundsätze der Organisationsform der Gremien des NDR beibehalten, dies aber auch unter Berücksichtigung der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in seinem „ZDF-Urteil“ vom 25. März 2014 (BVerfGE 136, 9 ff.)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen wortgleich den Regelungen des bisherigen § 16.

In Absatz 3 sind zunächst sprachliche Anpassungen vorgenommen worden. Einbezogen in die Bestimmung des Ausschlusses einer Mitgliedschaft im Rundfunk- oder Verwaltungsrat sind nunmehr alle Mitarbeitenden. Grund hierfür ist weiterhin die Vermeidung von Interessenkollisionen und die Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebots, dass die Gremien des NDR Sachwalter der Allgemeinheit sind.

In Absatz 4 findet sich ein notwendiger Folgenverweis.

Absatz 5 wird dahingehend erweitert, dass nun auch kein Mitglied des Rundfunk- und des Verwaltungsrats sein kann, wer seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Sendegebiets des NDR hat. Damit soll ein noch engerer Bezug zum Sendegebiet hergestellt werden.

Absatz 6 entspricht wortgleich der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 6.

Absatz 7 hat inhaltlich keine Änderung erfahren. Eine sprachliche Änderung in Satz 2 ergibt sich dadurch, dass nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 künftig ein Mitglied des Niedersächsischen Integrationsrats (NIR) als Nachfolgeorganisation der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Ausländervertretungen Niedersachsens entsandt wird.

In Absatz 8 finden sich zwei notwendige redaktionelle Folgeverweise.

Der neu eingefügte Absatz 9 regelt nunmehr eindeutig die Anzahl der Amtsperioden, die eine Person als Mitglied in den Gremien des NDR vertreten sein darf. Diese Regelung erfolgt mit Blick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem ZDF-Urteil, wonach der Staat bei der Ausgestaltung der Rundfunkgesetze dafür Sorge zu tragen hat, dass einer sog. „Versteinerung“ in den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entgegenzutreten ist. Die Dynamik des gesellschaftlichen Wandels gebietet es, dass sich auch die Gremien regelmäßig erneuern.

Diesem Anspruch wird dadurch Rechnung getragen, dass eine Person zwar insgesamt drei Amtsperioden in den Gremien vertreten sein darf, dabei jedoch höchstens zwei Amtsperioden in demselben Gremium. Hierdurch kann sowohl eine gewisse Kontinuität des Fachwissens der Mitglieder als auch eine Rotation innerhalb der Gremien gewährleistet werden. Satz 2 bestimmt, dass seit dem Jahr 2013 – auch nur in Teilen – geleistete Amtsperioden in die Berechnung mit einzubeziehen sind. Hiermit wird einerseits dem Vertrauensschutz als Konkretisierung des verfassungsrechtlich bestimmten Rückwirkungsverbots in angemessener Weise Rechnung getragen, andererseits dem gesetzgeberischen Willen zur Neuausrichtung entsprochen.

Zu § 18

In Absatz 1 finden sich nur redaktionelle Veränderungen, z.B. bei Benutzung der weiblichen Sprachform, und zusätzliche namentliche Klarstellungen, so z.B. bei der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) anstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft, dem Heimatverband aus Mecklenburg-Vorpommern anstelle des Landesheimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie dem SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. anstelle des Reichsbunds der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V. aus Niedersachsen.

Absatz 2 ist vollständig neugestaltet und entspricht dem Willen der Länder, die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Geschlechter aus Artikel 3 GG durchgängig zu berücksichtigen. Dieser Anspruch wird in Satz 1 grundsätzlich betont und als Leitlinie vorangestellt. Satz 2 konkretisiert diesen Leitsatz dahingehend, dass nach der Entsendung eines Mitglieds zu Beginn einer Amtsperiode diesem Mitglied nach dessen Ausscheiden zwingend ein Mitglied des anderen Geschlechts folgen muss. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass dieser Wechsel im Geschlecht nicht erfolgt, wenn das entsandte Mitglied von seiner Institution erneut entsandt werden soll und eine zweite Amtszeit nach Maßgabe des § 17 Absatz 9 zulässig ist. Nach Ablauf der zweiten Entsendung ist dann der Wechsel zum anderen Geschlecht aber zwingend. Innerhalb einer laufenden Amtsperiode findet ein solcher Wechsel aber nicht statt, dies wird in Satz 3 bestimmt. Entsendet eine Institution dennoch in der laufenden Periode als Ersatz für ein ausgeschiedenes Mitglied eine Person des anderen Geschlechts, ist dies für die Nachfolgeregelung aus Satz 2 (Geschlechterwechsel) unbeachtlich. Hierfür maßgeblich ist die bestmögliche Absicherung, dass eine Gleichbehandlung der Geschlechter gewährleistet wird und nicht durch äußere Einflüsse eine Benachteiligung entsteht. Das Ziel der Gleichbehandlung verfolgt auch Satz 4, wonach die Organisation oder Gruppe, welche mehr als ein Ent-

sendungsrecht hat, dafür Sorge zu tragen hat, dass jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Geschlechter entsandt wird. Diese Vorgabe, bei der Entsendung zu Beginn einer Amtsperiode des Rundfunkrats eine paritätische Lage zu schaffen, wirkt auch bei den weiteren Benennungen und Wechseln innerhalb der Amtsperiode fort. Eine Pflicht, beim Wechsel der Geschlechter eines der benannten Mitglieder auch einen Wechsel bei dem zweiten zu benennenden Mitglied vorzunehmen, folgt daraus nicht. Satz 5 bestimmt die Vorgaben für den Fall, dass eine Organisation oder Gruppe sich darauf beruft, dass sie auf Grund ihrer Zusammensetzung die Anforderungen der Sätze 2 bis 4 nicht erfüllen kann. In diesem Fall sind die tragenden Umstände bei der Benennung des entsandten Mitglieds gegenüber dem Vorsitz des Rundfunkrats schriftlich darzulegen. Der Vorsitz des Rundfunkrats entscheidet abschließend, ob auf der Grundlage der schriftlich vorgetragenen Gründe eine Ausnahme zuzulassen ist. Angesichts der hohen Bedeutung des Schutzzwecks dieser Regelung als Ausgestaltung des in Artikel 3 GG verfassten Grundrechts auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist an die Begründung für eine Ausnahme ein sehr restriktiver Maßstab anzulegen, welcher einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält. Hierbei ist einer Organisation oder Gruppe auch zumutbar, dass sie zur Umsetzung der staatsvertraglichen Vorgaben auch ein Mitglied entsendet, welches z.B. nicht in der obersten Hierarchieebene verortet ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle im NDR-Rundfunkrat vertretenen Gruppen, Organisationen und Verbände in der Lage sind, den Anforderungen des Staatsvertrages zu entsprechen. Falls dies nicht der Fall ist, steht die grundsätzliche Eignung dieser Gruppe als Vertretung der Allgemeinheit in Frage. Satz 6 nimmt erstmals die geschlechterspezifische Gruppe der Divergen in den Blick und bestimmt, dass eine Entsendung eines Mitglieds aus dieser Gruppe jederzeit anstelle eines Mannes oder einer Frau möglich ist. Nach Beendigung der Entsendung eines oder mehrerer diversen Mitglieder knüpft der Wechsel im Geschlecht wieder dort an, wo die Entsendung des diversen Mitglieds anstelle eines Mannes oder einer Frau erstmals erfolgte.

Absatz 3 ist gegenüber der bisherigen Regelung des § 17 Absatz 3 leicht verändert worden. Für die entsendungsberechtigten Organisationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 4 und 5 bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, dass bei fehlender Einigung über die Länderzuordnung das Präsidium des Parlaments des nach § 39 aufsichtführenden Landes abschließend entscheidet. Für die Verbände, Arbeitsgemeinschaften und -initiativen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 bestimmt jetzt Halbsatz 2, dass bei fehlender Einigung innerhalb einer Frist von zwei Monaten das Präsidium des Parlaments des jeweils entsendeberechtigten

Landes auf Grund von Vorschlägen dieser Organisationen entscheidet. Der Grund hierfür ist, dass es sich im Fall des Halbsatzes 1 um eine länderübergreifende Fragestellung handelt, während im Fall des Halbsatzes 2 eine auf das jeweilige entsendeberechtigte Land bezogene Entscheidung getroffen werden muss.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen Regelungen.

Dies gilt auch für Absatz 7, wobei der Begriff Amtszeit in den Begriff Amtsperiode als Folgeänderung eingefügt wurde.

Zu § 19

Die Absätze 1 bis 4 sind inhalts- und wortgleich mit den Regelungen des bisherigen § 18 Absätze 1 bis 4, mit Ausnahme von zwei Folgeverweisen und einer redaktionellen Folgeänderung in „Angebotsteilen“ anstelle von „Programmteilen“.

Absatz 5 trifft eine Konkretisierung für die Wahl von Mitgliedern für den Verwaltungsrat durch den Rundfunkrat nach § 19 Absatz 3 Nummer 3. Wie bisher findet nach Satz 1 die Wahl des Verwaltungsrats durch den Rundfunkrat ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats statt. Als Ergänzung zu § 17 Absatz 9 stellt Satz 2 klar, dass eine einmalige Wiederwahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat zulässig ist. In diesem Fall einer doppelten Amtsperiode hat das so gewählte Mitglied jedoch nur die Möglichkeit für maximal eine Amtsperiode in den Rundfunkrat entsandt zu werden.

Zu § 20

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen § 19 Absätze 1 bis 3 mit geringfügigen redaktionellen Folgeänderungen oder Folgeverweisen.

Absatz 3 enthält außerdem eine Neuregelung in Satz 2, wonach bei dem Vorsitz und seinen drei Stellvertretungen nunmehr festgelegt ist, dass die Funktionen mit Männern und Frauen gleichermaßen besetzt sind und nicht mehr wie bisher eine Festlegung erfolgt, dass zwei Frauen dem Vorsitz und den Stellvertretungen angehören sollen. Die Neuregelung erfolgt auf Grund der Berücksichtigung der Entsendung von Diversen in den Rundfunkrat und damit auch deren Wählbarkeit für die Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung. Bei Beibehaltung der bisherigen Regelung wäre die Besetzung des Vorsitzes mit einem Diversen immer zu Lasten der Männer gegangen, insoweit erfolgt hier eine Klarstellung.

Absatz 4 enthält eine Neureglung. Anstelle des bisherigen Anspruchs aller Mitglieder auf eine Aufwandsentschädigung neben dem Ersatz von Reise-

kosten sowie auf Tage- und Übernachtungsgelder, haben gemäß Satz 2 nur noch die Mitglieder des Vorstands sowie Vorsitzende von Ausschüssen einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Bei den zuletzt genannten Personen rechtfertigt sich der Anspruch auf Aufwandsentschädigung aus der sehr viel regelmäßigeren und stärkeren zeitlichen und inhaltlichen Befassung mit der Thematik und der damit verbundenen, viel stärkeren Einbindung in das Gesamtgefüge des NDR. Sie sind in ihren Funktionen regelmäßig erste Ansprechpartner der Öffentlichkeit, der übrigen Gremienmitglieder sowie der Intendanz. Sie investieren einen wesentlichen Teil in die Vorbereitung der von ihnen geleiteten Sitzungen. Dieser Mehraufwand ist auch nicht durch Zahlung von erhöhtem Sitzungsgeld zu kompensieren, da ein Großteil dieser zeitlichen und inhaltlichen Belastung außerhalb von Sitzungen anfällt. Anders ist dies bei den übrigen Mitgliedern, deren zeitliche und inhaltliche Inanspruchnahme in wesentlichen Teilen dem Umfeld von Sitzungen zurechenbar ist. Der Anspruch auf Sitzungsgeld der Mitglieder des Rundfunkrats begründet sich in dem Aufwand, der für die Teilnahme an den Sitzungen besteht. Eine darüberhinausgehende Aufwandsentschädigung ist für den nicht besonders berücksichtigten Personenkreis der Mitglieder nicht geboten – dies auch mit Blick auf die Wahrnehmung der Tätigkeit als Ehrenamt nach § 17 Absatz 8. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an den Sitzungen nicht im Ermessen der Mitglieder des Rundfunkrats steht. Im Gegenteil ist die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Plenums des Gesamtrundfunkrats und der Landesrundfunkräte Ausfluss der Entsendung der entsendungsberechtigten Organisationen, Gruppen und Verbänden. Die entsandten Mitglieder nehmen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für die Allgemeinheit wahr. Der Wahrnehmung dieser ehrenamtlichen Aufgabe wird durch die Zahlung des Sitzungsgeldes angemessen entsprochen. Mitglieder, die diesem Auftrag nicht nachkommen oder nicht nachkommen können, würden gegenüber den Mitgliedern, welche an der Willensbildung des Gremiums aktiv durch Teilnahme an den Sitzungen mitwirken, bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung ohne sachlichen Grund bevorteilt. Die Höhe der Zahlungen wird wie bisher durch Satz 2 festgelegt; hierbei ist erneut auf die ehrenamtliche Tätigkeit und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinzuweisen. Dies schließt nicht aus, dass auf Grund des Systemwechsels eine moderate Anhebung der Sitzungsgelder als Ausgleich für den Wegfall der Aufwandsentschädigung denkbar erscheint.

Zu § 21

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 bis 3 des § 20.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 4, der das Recht der Landesregierungen der NDR-Staatsvertragsländer festschreibt, zu den Sitzungen des Rundfunkrats Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden. Neu eingefügt wurde die Klarstellung, dass diese Vertretung und damit die Teilnahme dieser Vertretung an den Sitzungen des Rundfunkrats einzig der Wahrnehmung der rechtsaufsichtlichen Aufgaben dient. Die Ländervertreter wirken also weder an der Willensbildung des Gremiums aktiv oder passiv mit, noch üben sie sonst eine beratende Funktion aus. Der Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks wird hierdurch unterstrichen.

In Absatz 5 Satz 1 wird nunmehr die Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrats als grundsätzlich verpflichtend vorgegeben, abgeleitet aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie. Dies soll ferner dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit, welche durch den Rundfunkrat innerhalb der Organstruktur des NDR repräsentiert wird, Rechnung tragen und damit die Transparenz und eine bessere Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen dieses Gremiums und den Entscheidungsprozessen innerhalb des NDR ermöglichen. Dies dient der Steigerung der Akzeptanz des gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der öffentlichen Wahrnehmung. Satz 2 legt fest, dass der Rundfunkrat in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen kann. Mit Satz 3 werden in jedem Fall zu beachtende Ausnahmen von dem in Satz 1 formulierten Grundsatz der Öffentlichkeit vorgegeben. Dies sind zum einen Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind und zum anderen Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des NDR oder Dritter unvermeidlich sind. Die jeweilige Sitzung des Rundfunkrats ist in seiner Gesamtheit so zu planen und zu strukturieren, dass sowohl das Interesse der Öffentlichkeit an der Sitzungsteilnahme einerseits und das Interesse an der vertraulichen Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte andererseits gewahrt bleiben. Soweit nur einzelne Tagesordnungspunkte den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen, ist die Öffentlichkeit für den Rest der Sitzung zu wahren.

Mit Satz 4 wird einerseits klargestellt, dass sich der Grundsatz nach Satz 1 ausschließlich auf das Plenum des Rundfunkrats bezieht und nicht auch auf seine (Fach-)Ausschüsse nach § 23. Dies bedeutet, dass die Beratungen dieser Ausschüsse grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung stattzufinden haben, im Einzelfall aber Ausnahmen möglich bleiben, über die der jeweilige Ausschuss selbst entscheidet. Hintergrund dieser gesetzlichen Vorgabe ist die in der Regel von den (Fach-)Ausschüssen vorzunehmende Detailberatung innerhalb des Rundfunkrats und die dort maßgebend

vorzubereitende Votierung von Beschlussvorlagen für das Rundfunkrats-Plenum. Der Transparenzgedanke auch für diesen Teil der Gremienarbeit wird auch hier über die Öffentlichkeit der Plenums-Sitzung nach Satz 1 gewährleistet, in der regelmäßig, zumindest im Rahmen der Behandlung von Beschlussvorlagen, berichtet wird.

In Absatz 6 wird der Grundgedanke aufgegriffen, dass unter „Öffentlichkeit der Sitzung“ nach Absatz 5 Satz 1 grundsätzlich die sogenannte „Saalöffentlichkeit“ zu verstehen ist, welche die unmittelbare Anwesenheit von interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie gegebenenfalls Pressevertretern im Sitzungsraum ermöglichen soll. Die hier getroffene Regelung stellt es in die Entscheidungsfreiheit des Rundfunkrats, das (grundsätzliche) Gebot der Sitzungsöffentlichkeit auch dadurch zu erfüllen, dass die Sitzung audiovisuell (Videoübertragung) in einen eigens für die Öffentlichkeit bestimmten Raum innerhalb der Liegenschaften des NDR oder über allgemein zugängliche Netze, wie zum Beispiel dem Internetauftritt des NDR, zeitgleich (Livestreaming) übertragen wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann die Teilhabe an der Willensbildung auch durch diese Alternative hergestellt werden. Die Übertragung in Bild und Ton ermöglicht es in hinreichender Weise, an dem Verlauf der Diskussion und der Entscheidungsfindung des Rundfunkrats, also dessen Beratung und Beschlussfassung, zu partizipieren.

Mit Absatz 7 werden aus den Erfahrungen der erstmals im März 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bundesweit verhängten Kontaktbeschränkungen heraus Regelungen etabliert, mit denen es dem Rundfunkrat rechtssicher ermöglicht wird, seine Arbeits- und Funktionsfähigkeit auch bei tatsächlicher oder rechtlicher (zum Beispiel auf Grund behördlicher Anordnungen) Unmöglichkeit oder dem erheblichen Erschwernis der Sitzungsdurchführung im Präsenzformat durch ein – ausnahmsweise – hiervon abweichendes Format seiner Sitzungen aufrechtzuerhalten. Dem liegt zunächst das Verständnis des für den Rundfunkrat maßgebenden Sitzungsbegriffs zugrunde, das davon ausgeht, dass die teilnahmeberechtigten Personen gleichzeitig körperlich in einem Raum anwesend sind, also in Präsenz tagen. Dieses Verständnis folgt im Schwerpunkt aus der dem Rundfunkrat gemäß § 19 Absatz 1 zugewiesenen besonderen Rolle als Vertreter der Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, in deren Ausübung er die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt. Die gruppenplurale Zusammensetzung des Rundfunkrats soll nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 136, 9) die sich hierin widerspiegelnden unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonte in das Gremium einbringen. Die

gruppenplurale Zusammensetzung kann jedoch nur dann volle Wirkung entfalten, wenn ein intensiver Austausch im Rahmen einer Diskussion unter den Gremienmitgliedern möglich ist. Hierzu gehört in gesteigertem Maße auch die Wahrnehmung von Mimik und Gestik, welche zum Beispiel notwendig ist, um Meinungen und Aussagen besser einordnen oder registrieren zu können oder um die Feststellung zu ermöglichen, wer und ob jemand zu einem bestimmten Diskussionspunkt etwas sagen möchte.

In Satz 1 werden die Voraussetzungen für eine auf der Rechtsfolgenseite im Wege der Ermessensausübung zu treffende Entscheidung des den Vorsitz des Rundfunkrats führenden Mitglieds darüber festgelegt, ob anstatt der zeitgleichen, körperlichen Anwesenheit der Rundfunkratsmitglieder in einem Sitzungsraum ausnahmsweise eine Videokonferenz zur Sitzungsdurchführung stattfinden kann. Das Abweichen vom Regelfall des Präsenzerfordernisses ist an die abschließend benannten, engen Voraussetzungen geknüpft. Es soll sichergestellt werden, dass die Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz ausschließlich in den im Staatsvertrag genannten besonderen Situationen stattfindet. Der Vorsitz des Rundfunkrats darf von diesem Format nur Gebrauch machen, wenn die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Rundfunkrats nicht auf andere Weise hergestellt werden kann. Die Vorschrift dient damit auch der Aufgabenerfüllung des NDR insgesamt. Zwar kommen Videokonferenzen einer Präsenzsitzung bereits sehr nahe. Gleichwohl gehen beim derzeitigen, mitunter sehr unterschiedlichen (Ausstattungs-)Stand der (Videokonferenz-)Technik regelmäßig Eindrücke oder Gesprächsinhalte ganz oder teilweise verloren, was dazu führt, dass sich eine Videokonferenz jedenfalls als Regelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabe des Rundfunkrats, nicht als vollständig funktionsadäquat erweist.

Da die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des NDR demgegenüber Vorrang genießt, verbleibt als Format der – ausnahmsweise – alternativen Sitzungsdurchführung gleichwohl nur das Format der Videokonferenz, da diese einer Sitzung unter Anwesenden noch am nächsten ist und somit das einzig zumindest annähernd taugliche Aliud zu einer Präsenzsitzung darstellt. Andere Alternativmodelle scheiden, den vorgenannten Erwägungen Rechnung tragend, von vorneherein beziehungsweise erst recht aus.

Mit Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich einzelne Mitglieder des Rundfunkrats auch ausschließlich akustisch, in der Regel mittels Telefon, in eine Videokonferenz einbeziehen lassen können, weil sie beispielsweise nicht über den für eine Videoübertragung erforderlichen Breitbandanschluss oder (zeit-

weise) die erforderliche Technik verfügen. Die Teilnahmerechte auch dieser Mitglieder des Rundfunkrats bleiben so in einer den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrenden Weise gewahrt. Die betreffenden Mitglieder müssen mit dieser Form der Teilnahme ausdrücklich einverstanden sein. So wird einem gegebenenfalls missbräuchlichen Vorenthalten der Sitzungsteilnahme per Videoübertragung vorgebeugt. Durch die Begrenzung auf ein Drittel der an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder des Rundfunkrats wird sichergestellt, dass der Charakter der Videokonferenz erhalten bleibt. Zweifel an der Person des Teilnehmenden dürfen allerdings nicht entstehen und müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen beziehungsweise ausgeräumt werden. Dies näher zu regeln obliegt der in Absatz 9 eingeräumten Satzungsbefugnis des Rundfunkrats.

In Satz 3 ist die Verantwortlichkeit des NDR dafür geregelt, dass geeignete technische Hilfsmittel bereitgestellt werden, die den Mitgliedern des Rundfunkrats sowie den sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern eine adäquate Ausübung ihrer Rechte auf Mitwirkung an der Beratung und der Beschlussfassung des Gremiums ermöglichen. Ebenso muss der NDR den Datenschutz gewährleisten, was insbesondere für die Auswahl etwaiger IT-Verfahren und die zu verwendende Software relevant ist.

Mit Satz 4 wird die Herstellung der Öffentlichkeit für den Fall der Rundfunkratssitzung im Format einer Videokonferenz geregelt. Da es in diesem Fall an einem gemeinsamen Sitzungsort fehlt, kommt eine Teilhabe der Öffentlichkeit nur im Wege der audiovisuellen Übertragung der Konferenz in Betracht. Die Herstellung der Öffentlichkeit ist daher durch das in Absatz 6 geregelte Verfahren zu gewährleisten.

Mit Satz 5 wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 über eine nicht-öffentliche Behandlung der dort genannten Angelegenheiten unberührt bleiben. Gleiches gilt für die Bestimmungen des §22 Absatz 4 hinsichtlich der Beschlussfassung des Rundfunkrats im Rahmen einer Videokonferenz.

Absatz 8 regelt die Veröffentlichungspflichten des Rundfunkrats und seiner (Fach-)Ausschüsse. Diese Neuregelung dient der Schaffung von Transparenz und damit der besseren Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen durch die Öffentlichkeit sowie der Steigerung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Gesamtheit.

Satz 1 bestimmt die Pflicht zur Veröffentlichung der jeweils aktuellen Mitglieder des Rundfunkrats und der diese entsendenden Organisationen und Verbände sowie deren Aufteilung auf die einzelnen (Fach-) Ausschüsse nach §23.

Mit Satz 2, der auch im Kontext zur Herstellung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 zu sehen ist, wird vorgegeben, dass ebenso die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats und seiner (Fach-)Ausschüsse zu veröffentlichen sind. Dies hat mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu erfolgen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass sich Interessierte und Mitglieder rechtzeitig über die zu behandelnden Themen und Beschlussvorlagen informieren können. Gleichzeitig sichert dies das Informationsinteresse über Sitzungsinhalte im Nachgang.

Satz 3 statuiert, dass Zusammenfassungen der wesentlichen Sitzungsergebnisse des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse im Anschluss an die jeweilige Sitzung zu veröffentlichen sind. Zu veröffentlichen sind darüber hinaus Anwesenheitslisten zu den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner (Fach-)Ausschüsse. „Im Anschluss an die Sitzung“ meint, dass die Informationen ohne Verzögerung, spätestens aber am nächsten Werktag nach Sitzungsschluss bereitzustellen sind. Als wesentliche Ergebnisse sind vor allem die Wiedergabe von gefassten oder abgelehnten Beschlüssen zu verstehen sowie die kurze Darstellung von sonstigen, in der Regel wesentlichen Erörterungspunkten. Die wortgetreue Wiedergabe von Gesprächsinhalten, einzelnen Wortmeldungen und Argumentationen der Mitglieder dieser Gremien oder sonst Teilnahmeberechtigter und Gäste sind hiervon nicht umfasst. Gleiches gilt für die Nachzeichnung des Sitzungsverlaufs. Diese Regelung dient einerseits dem Ausgleich der Interessen der nicht an der Sitzung partizipierenden Öffentlichkeit an der Verstärkung der Informationsversorgung und der Arbeit der die Öffentlichkeit repräsentierenden Gremienmitglieder und andererseits dem Interesse der Gremienmitglieder an einem freien, auch von mittelbaren äußeren Einflüssen weitgehend freigehaltenen Willensbildungsprozess.

Mit Satz 4 und Satz 5 werden die Veröffentlichungspflichten dahingehend eingeschränkt, dass die schutzwürdigen Interessen hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des NDR und seiner Beteiligungsgesellschaften sowie datenschutzrechtliche Belange der Beschäftigten des NDR zu berücksichtigen sind. Auch darüber hinaus gehende berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter sind bei der Veröffentlichung zu berücksichtigen und im Zweifel aus dieser herauszuhalten. Welche konkreten Kriterien und Anforderungen für die Feststellung dieser Ausnahmen gelten sollen, bleibt der näheren Ausgestaltung durch die Satzung überlassen (siehe hierzu Absatz 9).

Nach Satz 6 genügt zur Veröffentlichung eine Einstellung im Online-Angebot des NDR. Damit wird klargestellt, dass keine gesteigerten Anforderungen an die Veröffentlichungsform zu stellen sind. Andere

adäquate Formen der Veröffentlichung bleiben daneben möglich. Vorgegeben ist mit dieser Formulierung aber der Maßstab insoweit, dass die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden muss, mit möglichst geringem Aufwand von der Veröffentlichung Kenntnis zu erlangen.

Mit Absatz 9 wird die nähere Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben des §21 in die Hände des Satzungsgebers, also des Rundfunkrats, übergeben.

Zu §22

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem Gesetzeswortlaut des bisherigen §21 Absatz 1 Satz 1.

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass auch im Rahmen einer Videokonferenz nach §22 Absatz 7 die dort zugeschalteten Mitglieder als anwesend gelten.

Absatz 2 entspricht dem Gesetzeswortlaut des bisherigen §21 Absatz 2.

Absatz 3, der dem grundsätzlichen Regelungsgehalt des bisherigen §21 Absatz 3 entspricht, wurde insoweit angepasst, als der Rundfunkrat seine Beschlüsse nunmehr mit „Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ fasst, statt mit der „einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen“. Mit dieser Neuregelung bleibt im Abstimmungsprozess die Möglichkeit der Stimmenthaltung zwar erhalten, sie entfaltet jedoch nicht mehr die gleiche Wirkung. Dies folgt daraus, dass sich die einfache Mehrheit nicht mehr anhand der abgegebenen Stimmen bemisst – zu denen Stimmenthaltungen gerade nicht zählen, da der oder die der Stimme Enthaltende auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss ausüben will –, sondern anhand der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Rundfunkrats. Dadurch wird eine Stimmenthaltung faktisch als Ablehnung gewertet, sodass mehr zustimmende als ablehnende und enthaltende Voten vorliegen müssen, um eine einfache Mehrheit zu begründen. Diese Neuregelung dient zum einen der Rechtsklarheit und beugt in der Vergangenheit immer wieder auftauchenden Auslegungsschwierigkeiten, insbesondere bei knappen Abstimmungsergebnissen, vor. Zum anderen wird so auch hier die besondere Bedeutung des Rundfunkrats hervorgehoben, als den die Bandbreite der Gesellschaft abbildenden Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit in Programmfragen. Dies rechtfertigt es, dass es gerade auf die sachliche Entscheidung eines jeden Mitglieds dieses Gremiums ankommen soll. Im Übrigen wurden kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen, die ausschließlich auf die Anpassung innergesetzlicher Verweisungen auf Grund von durch die Novellierung ausgelösten Normverschiebungen beruhen; eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage ist damit nicht verbunden.

Der im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage neu eingeführte Absatz 4 regelt die Beschlussfassung des Rundfunkrats im Rahmen einer Videokonferenz nach §21 Absatz 7.

Satz 1 ermöglicht Beschlussfassungen über Vorlagen, die im Rahmen einer Videokonferenz aufgerufen werden, mittels eines „elektronischen Verfahrens“ oder eines „schriftlichen (Umlauf-)Verfahrens“. Unter einem „elektronischen Verfahren“ sind alle Verfahren unter Zuhilfenahme von Technik zu verstehen. Unter einem „schriftlichen (Umlauf-)Verfahren“ ist zu verstehen, dass ein beabsichtigter Beschluss allen Mitgliedern des Rundfunkrats von dessen Vorsitz auf schriftlichem Wege zugeleitet und die Willensbildung der einzelnen Mitglieder durch deren schriftliche Mitteilung des Votums dokumentiert wird. Beide Abstimmungsformate werden im Sinne der Vorschrift als Einheit mit der ihnen jeweils zugrundeliegenden Videokonferenz betrachtet, da nur so das erforderliche, taugliche Äquivalent zu einer Präsenzsitzung (siehe Ausführungen zu §21 Absatz 7) angenommen werden kann. Um dem Ausnahmecharakter dieser Abstimmungsformate im Rahmen einer Videokonferenz, unter Berücksichtigung des vor allem bei Beschlussfassungen im Regelfall einzuhaltenden Präsenzerfordernisses des Rundfunkrats Rechnung zu tragen, sind für die Zulässigkeit solcher Beschlussfassungen weitere, über die Anforderungen des §21 Absatz 7 hinausgehende Voraussetzungen zu erfüllen. So muss zunächst ein „Fall höherer Gewalt“ vorliegen, wie beispielsweise bei einer pandemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder vergleichbaren Ereignissen, bei der auf Grund behördlicher Anordnung oder tatsächlicher Gegebenheiten die Beschlussfassung in körperlicher Anwesenheit seiner Mitglieder gar nicht, auch nicht durch Ausweichen auf einen anderen in zumutbarer Weise bereitzustellenden oder verfügbaren Sitzungsort, möglich ist. Die Beschlussfassung muss also an dem vorgesehenen Sitzungstag ausschließlich im Rahmen der Videokonferenz durchgeführt werden können. Weiter muss jede einzelne Beschlussvorlage „unaufschiebbar“ in dem Sinne sein, dass ein Aufschub bis zur nächsten geplanten oder außerordentlichen Präsenzsitzung nicht möglich ist, ohne dass hierdurch beispielsweise ein nicht zu behebender, nicht nur unerheblicher Schaden materieller oder immaterieller Natur für den NDR entstehen, also die Funktions- und Handlungsfähigkeit des NDR massiv beeinträchtigt würde. Der Ausnahmecharakter der Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung des Rundfunkrats wird dadurch untersetzt, dass ferner die qualifizierte Mehrheit (Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder) der Rundfunkratsmitglieder diesem Vorgehen vor Sitzungsbeginn beziehungsweise vor Beginn der Abstimmung nicht widersprochen haben darf.

Mit Satz 2 wird dem Vorsitz des Rundfunkrats aufgegeben, das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 1 positiv festzustellen und dies zu begründen. Dies dient der rechtlichen Absicherung und der Dokumentation des Verfahrens.

Mit Satz 3 wird für die Berechtigung zur Abstimmung über einen Beschlussvorschlag die sinngemäße Einheit von Videokonferenz und Beschlussfassung aufgegriffen und konsequent umgesetzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschlussfassung auf elektronischem Wege oder mittels eines schriftlichen Umlaufbeschlusses herbeigeführt wird. Abstimmungsberechtigt sind damit nur die Mitglieder des Rundfunkrats, die durch Einwahl in die Videokonferenz in der Lage waren, tatsächlich an der Willensbildung des Plenums über den Beschlussvorschlag mitzuwirken. Die Einwahl in und die Teilnahme an der Videokonferenz müssen belegbar sein; das Erscheinen des Namens des Mitglieds in der Anwesenheitsliste ist dabei ausreichend.

In Satz 4 ist die Verantwortlichkeit des NDR dafür geregelt, dass geeignete technische Hilfsmittel bereitgestellt werden, die den an der Videokonferenz teilnehmenden Mitgliedern des Rundfunkrats eine adäquate und uneingeschränkte Ausübung ihrer Stimmrechte ermöglicht.

In Satz 5 ist geregelt, dass Abstimmungen, die nach den Bestimmungen des NDR-Staatsvertrages geheim erfolgen können, im Rahmen einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden dürfen, da dieses Sitzungsformat die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens des einzelnen Mitglieds des Rundfunkrats nicht zulässt.

Mit Absatz 5 wird die nähere Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben des §22 – wie auch bereits nach der bisherigen Gesetzeslage – der Satzung überlassen.

Zu §23

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen §22.

In Absatz 2 wird gegenüber der bisherigen Gesetzeslage lediglich eine inhaltliche Änderung dahingehend vorgenommen, dass die darin geregelte Beschlussfassung des Programmausschusses für eilbedürftige Fälle nunmehr von „zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder“ und nicht wie bisher von „zwei Dritteln seiner Mitglieder“ herbeigeführt werden kann. Die Neuregelung trägt dem Umstand der Eilbedürftigkeit besser Rechnung, da gerade bei kurzfristig zu treffenden Entscheidungen oftmals nicht sämtliche Mitglieder des Ausschusses ad hoc beziehungsweise außerplanmäßig zusammentreffen können. Die Gefahr, dass einzig aus diesem Grund die erforderliche

Beschlussfassung nicht zustande kommt, wird so eliminiert. Im Übrigen wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die ausschließlich auf die Anpassung innergesetzlicher Verweisungen auf Grund von durch die Novellierung ausgelösten Normverschiebungen beruht; eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage ist damit nicht verbunden.

Zu §24

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen §23.

In Absatz 1 ist lediglich ein neuer Satz 3 angefügt, mit dem klargestellt wird, dass die vier Landesrundfunkräte, anders als der Rundfunkrat gemäß §21 Absatz 5, nicht verpflichtet sind, zu ihren Sitzungen die Öffentlichkeit herzustellen. Die Landesrundfunkräte können dies vielmehr in eigener Verantwortung entscheiden. Bei den Landesrundfunkräten handelt es sich um Teilgremien des Rundfunkrats, die für die jeweiligen NDR-Staatsvertragsländer gebildet werden, weshalb die Mitgliedschaft in einem Landesrundfunkrat immer auch selbige im Rundfunkrat bedingt. Vor dem Hintergrund dieses graduellen Unterschieds kommt der Herstellung der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Landesrundfunkräte keine vergleichbar hohe Relevanz zu wie beim Rundfunkrat, zumal Letzgenannter vollumfänglich und nicht nur teilweise die Allgemeinheit im NDR-Sendegebiet repräsentiert. Der Selbstverwaltungsautonomie des NDR, die auch dessen Binnengremien – zumindest mittelbar – einschließt, kann daher an dieser Stelle Vorrang eingeräumt werden. Dass die Umsetzung des Transparenzgedankens dennoch auch für die Landesrundfunkräte wünschenswert ist, wird durch Satz 3 hervorgehoben und gleichzeitig die Auseinandersetzung mit dieser Frage angeregt.

In den Absätzen 2 bis 4 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die ausschließlich auf die Anpassung innergesetzlicher Verweisungen auf Grund von durch die Novellierung ausgelösten Normverschiebungen beruhen; inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Gesetzeslage sind damit nicht verbunden. In Absatz 4 ist darüber hinaus in die Verweisungskette des Satzes 1 zusätzlich §21 Absatz 7 Satz 1 bis 3 aufgenommen, womit die Möglichkeit der Durchführung einer Videokonferenz als eine im Ausnahmefall durchführbare Alternative zu einer Präsenzsitzung auch für die Landesrundfunkräte unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen wird. Gleiches gilt für die Frage der Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz durch die erklärte entsprechende Anwendbarkeit des §22 Absatz 4.

Zu §25

Die in Absatz 1 Satz 1 geregelte Zusammensetzung des Verwaltungsrats der vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedern aus den Staatsvertragsländern entspricht im Wesentlichen dem bisherigen §24 Absatz 1 und bleibt auch im Hinblick auf die anteilige Repräsentanz jedes Staatsvertragslandes unverändert. Neu ist die Regelung zur Geschlechterparität, deren Normzweck in der Ausgestaltung des Grundrechts auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Artikel 3 GG zu sehen ist. Dabei besteht zukünftig im Zuge der Neu- oder Nachbesetzung des Verwaltungsrats bereits bei der Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten aus den Staatsvertragsländern für die Mitgliedschaft in dem Gremium die Anforderung, dass es sich zur Hälfte um Frauen handeln soll. Mit der Formulierung „jeweils“ wird klargestellt, dass sich die Anforderung auf die einzelnen Staatsvertragsländer bezieht. Die Verbindlichkeit der Regelung wird durch die Wahl des Begriffs „sollen“ unterstrichen, wodurch eine weitgehende Einschränkung des verbleibenden Ermessens auf gut begründete Ausnahmen erfolgt.

Um den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Rahmen der Besetzung des Verwaltungsrats durchzusetzen, enthält Satz 2 in Ergänzung zu der auf der Ebene der Benennung auf Landesebene geltenden Regelung die Verpflichtung einer paritätischen Besetzung des Gremiums. Durch die Wahl des Begriffs „müssen“ wird an dieser Stelle klargestellt, dass im Ergebnis des Auswahlprozesses der Verwaltungsrat je zur Hälfte aus Männern und Frauen zu bestehen hat. Hieraus folgt zugleich, dass im Falle etwaiger begründeter Ausnahmefälle bei der landesbezogenen Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten im weiteren Abstimmungsprozess ein Ausgleich von dadurch entstandenen Disparitäten erfolgen muss.

Satz 3 erklärt § 18 Absatz 2 Satz 6 für entsprechend anwendbar, womit die beim Rundfunkrat geltende Berücksichtigung von Diversen auch für die Besetzung des Verwaltungsrats übernommen wird. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats durch den Rundfunkrat ist es damit ohne weiteres und jederzeit möglich, dass auch Diverse gewählt werden. Dabei erfolgt keine gesetzliche Vorgabe, auf welches Geschlechterkontingent – Mann oder Frau – ein diverses Mitglied „angerechnet“ wird. Zu berücksichtigen ist zum einen, dass hier eine Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch den Rundfunkrat stattfindet. Das Ergebnis entscheidet also darüber, ob am Ende neben dem diversen Mitglied mehr Männer oder Frauen dem Gremium angehören. Zudem steht bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, anders als beim plural besetzten, die gesellschaftliche Vielfalt repräsentierenden

Rundfunkrat, auch die Auswahl hinreichend fachlich qualifizierter Mitglieder im Vordergrund (siehe dazu unten zu Absatz 2). Für die Entscheidung etwa, ob bei der Wahl eines diversen Mitglieds in den Verwaltungsrat im Weiteren fünf Männer und sechs Frauen gewählt werden oder umgekehrt, kann sich die Sachkunde als ausschlaggebendes Kriterium erweisen.

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine neu aufgenommene Regelung, die der Funktion des Verwaltungsrats im NDR stärker Rechnung trägt. Die Festlegung eines fachlichen Qualifikationserfordernisses trägt der zunehmenden Komplexität im Medienbereich vor dem Hintergrund etwa von zunehmender Medienkonvergenz, Digitalisierung und Crossmedialität Rechnung. Durch diese Entwicklung steigen die Anforderungen an Organisation und Strukturen des NDR stetig an. Das Qualifikationserfordernis für die Mitglieder des Verwaltungsrats soll dazu beitragen, dass die an die Mitglieder gestellten Aufgaben mit der gebotenen Sach- und Fachkunde effektiv erledigt werden können. Zum anderen dient das Erfordernis auch dem Schutz der Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Anstalt. Satz 2 konkretisiert das Qualifikationserfordernis dahin, dass dazu Kenntnisse auf den dort genannten Gebieten zählen. Damit wird zum einen klargestellt, dass keine formalen Abschlüsse vorliegen müssen, sondern der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation auch auf andere Weise erbracht werden kann. Außerdem erfolgt die Aufzählung anhand von Regelbeispielen und ist nicht abschließend, um eine Orientierung zu den für die Wahrnehmung der Aufgabe sinnvollen und im Mindestmaß erforderlichen Fachkenntnissen zu geben. Dies beachtend bleiben auch weitere, den genannten Anforderungen vergleichbare Qualifikationen möglich.

Absatz 3 entspricht dem Gesetzeswortlaut des bisherigen §24 Absatz 2.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass Mitglieder des Verwaltungsrats weiterhin einen Anspruch auf Ersatz von Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung haben. Anders als beim Rundfunkrat gilt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung unterschiedslos für alle Mitglieder des Verwaltungsrats. Dies rechtfertigt sich aus der besonderen Funktion des Verwaltungsrats. Dieser befasst sich regelmäßig mit sehr komplexen operativen Fragestellungen, die eine intensive zeitliche und inhaltliche Befassung mit den Vorlagen außerhalb der Sitzungen erfordert. Zudem sind die Mitglieder auf Grund ihrer Aufgaben der Überwachung der Geschäftsführung des Intendanten und der Intendantin stark in die Strukturen des NDR eingebunden und müssen sich regelmäßig über die Fortgänge im Haus informieren.

Zu §26

Die Bestimmung entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Folgeänderung in Absatz 1, in dem es nunmehr „Angebote“ anstatt „Programms“ heißt, und zwei angepassten Folgeverweisen in Absatz 2 unverändert dem bisherigen §25.

Zu §27

Die Bestimmung entspricht mit Ausnahme einer Folgeänderung des bisher verwendeten Begriffs „Amtszeit“ zu „Amtsperiode“ in den Absätzen 1 und 3 und der Überschrift der Regelung sowie zwei angepassten Folgeverweisen in Absatz 1 unverändert dem bisherigen §26.

Zu §28

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen unverändert den Absätzen 1 bis 3 des bisherigen §27.

In Absatz 4 Satz 1 wird nunmehr klargestellt, dass der Verwaltungsrat seine Beschlüsse durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder fasst. Hintergrund dieser Anpassung sind Fragestellungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Stimmenthaltungen. Der bisherige Wortlaut in §27 Absatz 4 machte es grundsätzlich möglich, dass Beschlüsse bereits dann zustande kommen, wenn – selbst bei einer beträchtlichen Zahl von Stimmenthaltungen – bei der Stimmauszählung mehr zustimmende als ablehnende Voten vorliegen. In derartigen Konstellationen ist nicht auszuschließen, dass der den Stimmenthaltungen zugrundeliegenden Motivation nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Auch mit Blick auf die Bedeutung des Demokratieprinzips wird daher jetzt für das Zustandekommen von Beschlüssen auf die mehrheitliche Zustimmung der anwesenden Mitglieder abgestellt. Im Rahmen dieser Neuregelung wird eine Stimmenthaltung faktisch als Ablehnung gewertet, sodass mehr zustimmende als ablehnende und enthaltende Voten vorliegen müssen, um eine einfache Mehrheit zu begründen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu §22 Absatz 3 verwiesen.

In Satz 2 wurde der dortige Normverweis redaktionell angepasst auf §26 Absatz 2, wo die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats nunmehr geregelt sind.

Mit der Einfügung von Absatz 5 wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Rahmen der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie Vorsorge getroffen, um die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrats auch bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit (etwa Kontaktverbote) oder bei einer erheblichen Erschwernis der Sitzungsdurchführung im Präsenzformat aufrechterhalten zu können. Dem liegt zunächst auch für den Verwaltungsrat das Verständnis zugrunde, dass Sitzungen grundsätzlich in Präsenz stattzufinden haben, also bei gleichzeitiger körperlicher

cher Anwesenheit der Mitglieder. Hier ist allerdings bedingt durch die Funktion, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verwaltungsrats ein anderer Maßstab anzulegen als beim Rundfunkrat. Das Abweichen vom Regelfall des Präsenzerfordernisses ist gleichwohl an die in Absatz 5 Satz 1 genannten engen Voraussetzungen geknüpft, um eine restriktive Handhabung zu gewährleisten. Neben der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit von Präsenzsitzungen wird mit dem Erfordernis, dass es sich um „außergewöhnliche äußere Umstände“ handeln muss, klargestellt, dass nicht jedwede Erschwernisse, wie etwa jahreszeitbedingte typische Wetterunbilden oder verkehrsbedingte Einschränkungen, ausreichen, um vom Präsenzformat abzuweichen. Anders als beim Rundfunkrat umfassen die alternativen Möglichkeiten der Sitzungsdurchführung sowohl Audio- als auch Videokonferenzen. Erfasst ist damit auch eine Konstellation, bei der Mitglieder teilweise per Audio und teilweise per Video zugeschaltet sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verwaltungsrat – anders als der Rundfunkrat – nicht die zentrale Repräsentanz der Allgemeinheit darstellt, sondern als Expertengremium fungiert, das im Wesentlichen die Geschäftsführung der Intendanz zu überwachen hat. Auf Grund dieser Rolle kommt dem Präsenzgedanken beim Verwaltungsrat nicht das gleiche Gewicht zu wie beim Rundfunkrat, sodass weniger strenge, formale Anforderungen an das alternative Sitzungsformat zulässig sind.

Ebenfalls vor diesem Hintergrund ermöglicht Satz 2 für den Ausnahmefall des alternativen Sitzungsformats eine Beschlussfassung ohne zusätzliche Einschränkungen im bereits jetzt nach der NDR-Satzung zulässigen, schriftlichen Verfahren oder im Rahmen eines (geeigneten) elektronischen Verfahrens. Hierzu wird auch auf die Begründung zu § 22 Absatz 4 verwiesen.

Mit Satz 3 wird für die Teilnahmeberechtigung an einer Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren die enge Verknüpfung von Audio-/Videokonferenz einerseits und Beschlussfassung über die dortigen Beratungsgegenstände andererseits aufgegriffen und konsequent umgesetzt. Abstimmerechtigt sind damit nur die Mitglieder des Verwaltungsrats, die durch vorherige Einwahl in die Audio-/Videokonferenz zumindest in der Lage waren, tatsächlich an der Willensbildung des Gremiums mitzuwirken. Die Einwahl in und die Teilnahme an der Audio-/Videokonferenz müssen belegbar sein; das Erscheinen des Namens des Mitglieds in der Anwesenheitsliste ist dabei ausreichend.

Absatz 6 entspricht unverändert dem bisherigen § 27 Absatz 5.

In Absatz 7 wird nunmehr die zuvor in § 24 Absatz 3 geregelte Teilnahmeberechtigung von Vertre-

rinnen und Vertretern der Regierungen der Länder an Sitzungen des Verwaltungsrats teilweise präzisiert. Es erfolgt insoweit eine Klarstellung, dass die Teilnahme – wie auch beim Rundfunkrat – in der Funktion als Rechtsaufsicht erfolgt und die Vertreterinnen und Vertreter in gleicher Weise wie die Mitglieder mit den Sitzungsunterlagen zu versehen sind.

Absatz 8 entspricht unverändert dem bisherigen § 27 Absatz 6.

Zu § 29

In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird die Dauer der Amtszeit des Intendanten oder der Intendantin sowie seines/ihrer Stellvertreters oder seiner/ihrer Stellvertreterin auf 5 Jahre festgelegt. Im Verhältnis zur bisher geltenden Rechtslage wird die Amtszeit damit um ein Jahr verkürzt. Zugleich wird die Wiederwahl in Satz 2 auf zwei Fälle begrenzt. Die Begrenzung dient der Wahrung des notwendigen Maßes an Kontinuität in der Führung und zugleich der Stärkung der Gremiendemokratie. Gleichzeitig beugt dies der Versteinigung von Strukturen vor, unter anderem im Zusammenspiel der Organe des NDR. Im Übrigen entspricht § 29 Absatz 1 dem bisherigen § 28 Absatz 1.

§ 29 Absätze 2 bis 5 entsprechen dem bisherigen § 28 Absätze 2 bis 5 mit der Ausnahme in Absatz 2, dass der Verwaltungsrat berechtigt ist, jeweils innerhalb eines weiteren Monats einen neuen Wahlvorschlag zu machen, wenn ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zustimmung (vorher Mehrheit) im Rundfunkrat findet. Im Übrigen erfolgen keine Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage.

Zu § 30

§ 30 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 29. Lediglich in den Absätzen 4 und 6 kommt es auf Grund von Normverschiebungen zu redaktionellen Folgeänderungen. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 31

Absatz 1 entspricht weitestgehend der Regelung des bisherigen § 30. In Absatz 1 Nummern 1, 4 und 6 erfolgen redaktionelle Anpassungen. In Nummer 6 wird zudem durch die Einfügung des Wortes „unmittelbaren“ klargestellt, dass der Erwerb oder die Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen nach § 37 der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. In der neu eingefügten Nummer 7 wird hingegen neu geregelt, dass der Erwerb oder die Veräußerung von mittelbaren Beteiligungen nur dann einer Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, wenn hierdurch eine Mehrheitsbeteiligung des NDR an dem Unternehmen entsteht oder verloren geht. Maßgebliche Schwelle für eine solche Mehrheitsbeteiligung

sind 50 Prozent des Grund- oder Stammkapitals, die der NDR, vermittelt durch seine Beteiligungen, hält. Veränderungen der Höhe der mittelbaren Beteiligung, die diese Schwelle nicht tangieren, also oberhalb oder unterhalb des Schwellenwerts erfolgen, sind hingegen nicht zustimmungspflichtig.

Der neue Absatz 2 regelt den Zeitpunkt der Befassung des Verwaltungsrats beim Erwerb oder der Veräußerung von mittelbaren Beteiligungen. Beim Erwerb oder der Veräußerung von mittelbaren Beteiligungen besteht anders als bei unmittelbaren Beteiligungen die Gefahr, dass der Verwaltungsrat auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Trennung des NDR von seinen Tochter- und Enkelunternehmen nicht rechtzeitig von sämtlichen relevanten Vorgängen Kenntnis erlangt. Der NDR hat daher über seinen gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf seine Beteiligungen sicherzustellen, dass die Zustimmung des Verwaltungsrats rechtzeitig vor Abschluss der Beteiligungsveränderung eingeholt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Verwaltungsrat nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird und eine Rückabwicklung im Falle einer Versagung der Zustimmung nur mit hohem Aufwand bzw. zusätzlichen Kosten für den NDR und seine Tochter- und Enkelunternehmen durchgeführt werden kann. Gleichzeitig soll hierdurch verhindert werden, dass gesellschaftsrechtliche Entscheidungen der Unternehmensgremien nachträglich durch den Verwaltungsrat infrage gestellt werden können. Der Verwaltungsrat ist nicht bereits bei der Planung oder Anbahnung eines Erwerbs oder einer Veräußerung damit zu befassen. Die Befassung muss aber so rechtzeitig erfolgen, dass seiner Entscheidung Rechnung getragen werden kann, ohne dass nachteilige Konsequenzen entstehen können. Dies ist nur dann der Fall, wenn das maßgebliche Organ des die Beteiligung eingehenden Unternehmens seine verbindliche Entscheidung noch nicht getroffen hat und die Entscheidung des Verwaltungsrats zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen kann. Da der NDR sich nach § 37 Absatz 2 den notwendigen Einfluss auf die Geschäftsleitung seiner Beteiligung zu sichern hat, ist davon auszugehen, dass er geeignete Strukturen schaffen kann, um die Zustimmung des Verwaltungsrats rechtzeitig einzuholen.

Zu § 32

§ 32 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 31. In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, die dem Wechsel vom Rundfunkgebührenmodell hin zum Rundfunkbeitrag Rechnung trägt und eine redaktionelle Folgeänderung, die mit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages notwendig wurde. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind damit nicht verbunden.

In Absatz 2 werden die Grundsätze der Wirtschaftsführung um den Grundsatz der Nachhaltigkeit erwei-

tert (siehe auch Begründung zu § 7 Absatz 2 Satz 2). Der NDR soll im Rahmen seiner Wirtschaftsführung einen Beitrag zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit beitragen wie etwa durch klimafreundliche und ressourcenschonende Produktionen sowie eine nachhaltige Personalpolitik. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit steht gleichrangig neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die verfolgten Ziele sind gegeneinander sorgsam abzuwägen und in Einklang zu bringen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nachhaltiges Handeln zumindest mittel- bis langfristig wirtschaftlicher sein kann, auch wenn es bei kurzfristiger Betrachtung höhere Kosten verursacht.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen unverändert der bisherigen Rechtslage.

Zu § 33

Die Bestimmung entspricht vollständig der Bestimmung des bisherigen § 32.

Zu § 34

Die Bestimmung entspricht vollständig der Bestimmung des bisherigen § 32a.

Zu § 35

Die Bestimmung entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Folgeänderung in Absatz 2 Nummer 1 vollständig der Bestimmung des bisherigen § 33.

Zu § 36

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des bisherigen § 34 Absatz 1. Die Ergänzung „grundsätzlich“ hat zur Folge, dass von dem dort verankerten Prinzip der Federführung in Analogie zur Rechtsaufsicht nach § 39 im Ausnahmefall abgewichen werden kann.

Absatz 2 regelt Vorgaben für das Prüfverfahren der Rechnungshöfe. In Satz 1 wird abschließend aufgeführt, welchen Stellen das Ergebnis der Prüfung durch den zuständigen Rechnungshof mitzuteilen ist. Diese Stellen werden zur Schaffung von mehr Transparenz erweitert. Maßgeblich ist hierbei die Betroffenheit. So sind die Direktoren oder Direktorinnen der Landesfunkhäuser sowie die Aufsichtsgremien und die Geschäftsführungen geprüfter Beteiligungsunternehmen nur dann zu informieren, wenn die jeweiligen Landesfunkhäuser Gegenstand der Prüfung sind. Daher ist etwa bei der Prüfung des Geschäftsbereichs eines einzelnen Landesfunkhauses auch nur dieses zu informieren. Den Betroffenen ist nach Satz 2 die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorläufigen Ergebnis einzuräumen. Abgegebene Stellungnahmen sind bei der Erstellung des abschließenden Berichts zu berücksichtigen. Satz 3 bestimmt, welchen Stellen der

abschließende Bericht zeitlich vor dessen Veröffentlichung mitzuteilen ist. Auch hier erfolgt eine Erweiterung des Adressatenkreises auf alle Landtage und Landesregierungen sowie die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). In Satz 4 wird den Rechnungshöfen aufgegeben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der geprüften Beteiligungsunternehmen zu wahren und deren Wettbewerbsfähigkeit durch den Bericht nicht zu schaden, da diese im Wettbewerb mit anderen kommerziellen Unternehmen stehen. Da der Bericht zu veröffentlichen ist, haben die Rechnungshöfe dafür Sorge zu tragen, dass der Bericht keine vertraulichen Informationen enthält, die diesem Zweck entgegenstehen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich vollständig der Bestimmung des bisherigen §34 Absatz 4.

Zu §37

§37 enthält die Voraussetzungen, unter denen sich der NDR an Unternehmen beteiligen kann. Die Regelung soll sicherstellen, dass die verfassungsrechtlich geforderte Unabhängigkeit der Anstalt nicht durch Verflechtungen mit Wirtschaftsunternehmen in Frage gestellt wird. Zudem wird durch die Vorschrift eine effektive Aufsicht über die bestehenden Beteiligungen des NDR durch seinen Verwaltungsrat, die zuständigen Rechnungshöfe und die rechtsaufsichtführenden Länder gewährleistet.

In Absatz 1 Satz 1 wird im Gegensatz zur bisherigen Formulierung nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die genannten Voraussetzungen für Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen sowohl bei unmittelbaren als auch mittelbaren Beteiligungen gelten. Eine Ausnahme von Satz 1 sieht Satz 2 für den Fall vor, dass die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmpurposes dient (etwa bei der Erstellung einer bestimmten einzelnen Produktion). Damit entspricht sowohl der Wortlaut als auch der Regelungsinhalt des Absatzes 1 dem des §41 Absatz 1 MStV und schafft einen Gleichklang zwischen diesen beiden staatsvertraglichen Regelungen.

Absatz 2 enthält sprachliche Anpassungen an die Regelung des §41 Absatz 2 MStV. Das Wort „Beteiligungen“ wird durch das Wort „Beteiligungsunternehmen“, das Wort „Geschäftsführung“ durch „Geschäftsleitung“ und die Wörter „durch geeignete Abmachungen“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage erfolgt hierdurch nicht. Außerdem erfolgt in Satz 2 Halbsatz 2 eine redaktionelle Folgeänderung.

In Absatz 3 erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die Bestimmung entspricht inhaltlich vollständig der Bestimmung des bisherigen §35 Absatz 3.

In Absatz 4 erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die Bestimmung entspricht inhaltlich vollständig der Bestimmung des bisherigen §35 Absatz 4.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 5 wird dahingehend erweitert, dass vom Beteiligungsverbot nunmehr neben den vom NDR gegründeten oder von ihm ausschließlich kontrollierten Unternehmen nach Absatz 3 auch Beteiligungen nach Absatz 1 vollständig erfasst werden. Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Angestellte von Beteiligungsunternehmen nach Absatz 1 dürfen daher – wie auch schon die Mitglieder der Geschäftsführungen und leitenden Angestellten von Beteiligungsunternehmen nach Absatz 3 – nicht an anderen juristischen Personen dieser Art beteiligt sein, um Interessenkonflikte zu vermeiden. „Dieser Art“ meint dabei nicht den gesellschaftsrechtlichen Status des Unternehmens, sondern dieselbe Branche, in welcher das Beteiligungsunternehmen am Markt tätig ist. Der NDR hat diese Voraussetzung durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch vertragliche Ausgestaltung mit den betroffenen Personen in leitenden Funktionen, sicherzustellen. Im Übrigen entspricht der Regelungsinhalt vollständig der Bestimmung des bisherigen §35 Absatz 5.

Der neu eingefügte Absatz 6 bestimmt, dass der NDR ein effektives Controlling über seine Beteiligungen nach §36 einzurichten hat. Dazu hat er geeignete Strukturen für die Planung, Steuerung und Kontrolle seiner Beteiligungen einzurichten. Diese Strukturen müssen den NDR in die Lage versetzen, seinen gesetzlichen Kontroll- und Berichtspflichten hinreichend nachzukommen. Satz 2 normiert regelmäßige Unterrichtungspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat über relevante Vorgänge und Entwicklungen in den Beteiligungen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklungen. Wesentlich sind die Vorgänge jedenfalls dann, wenn ihre Kenntnis erforderlich ist, damit der Verwaltungsrat seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen kann.

Absatz 7 normiert die Pflicht des Intendanten oder der Intendantin, neben den regelmäßigen Unterrichtungen nach Absatz 6 Satz 2 dem Verwaltungsrat jährlich einen umfassenden Bericht über seine Beteiligungen vorzulegen. Dieser Bericht hat mindestens eine Übersicht über sämtliche Beteiligungen und deren wirtschaftliche Bedeutung für den NDR, eine gesonderte Darstellung von Beteiligungen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, sowie den erforderlichen Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für derartige Beteiligungen und eine Darstellung über die Aufsicht und Kontrolle sämtlicher Beteiligungen inklusive der Vorgänge mit besonderer Bedeutung zu umfassen. Nach Satz 2 ist dieser jährliche Bericht den jeweils zuständigen Landesrechnungshöfen sowie der

rechtsaufsichtführenden Landesregierung zur Kenntnis zu übermitteln.

Mit Absatz 8 wird der bisherige §35 Absatz 6 neu gefasst. Absatz 8 regelt die Zuständigkeit der Rechnungshöfe zur Prüfung der Wirtschaftsführung bei den mittel- und unmittelbaren Beteiligungen des NDR, an denen er eine Mehrheitsbeteiligung hat und in deren Satzungen oder Gesellschaftsverträgen eine Prüfung durch die Rechnungshöfe vorgesehen ist. Einer Mehrheitsbeteiligung des NDR sind diejenigen Fälle gleichgestellt, in denen der NDR gemeinsam mit anderen Anstalten oder Körperschaften (insbesondere mit anderen Rundfunkanstalten) die Mehrheit innehat, da insoweit bereits §42 Absatz 3 MStV die Rundfunkanstalten hierzu verpflichtet. Der NDR hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Prüfungsrechte in der Satzung oder in dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind. Da nur Unternehmen erfasst sind, an denen der NDR allein oder gemeinsam mit vergleichbaren Rundfunkanstalten eine Mehrheit innehat, ist es ihm möglich, entsprechende Regelungen bereits bei der Gründung solcher Unternehmen bzw. beim Erwerb derartiger Beteiligungen in die entsprechenden Satzungen oder Gesellschaftsverträge aufnehmen zu lassen. Auch bei einem späteren Erwerb der Mehrheitsbeteiligung ist es ihm auf Grund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung möglich, entsprechende Regelungen aufnehmen zu lassen.

Zu §38

§38 verweist auf die Regelungen des Medienstaatsvertrags zur Gesamtdauer der Fernsehwerbung (§39 Absätze 1 und 3 MStV), zum Sponsoring (§39 MStV) und zu Produktplatzierungen (§38 MStV). Im Übrigen entspricht die Regelung zur Fernsehwerbung in Absatz 1 und zur Hörfunkwerbung in Absatz 2 den bisherigen Regelungen in §36 Absätze 1 und 2. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit insoweit nicht verbunden. In Absatz 3 Satz 2 wird zudem festgelegt, dass Umfang und Struktur des Sponsorings durch Vereinbarung der Staatsvertragsländer festgelegt werden können. Hierbei handelt es sich um eine fakultative Regelung. Diese eröffnet den Ländern die Möglichkeit, auf nötige Marktgegebenheiten ohne Änderungen des Staatsvertrages zu reagieren.

Zu §39

§39 entspricht weitestgehend dem bisherigen §37. Lediglich in Absatz 5 wird nun auf die aktuelle Regelung des §16 Absatz 1 MStV verwiesen.

Zu §40

§40 entspricht dem Gesetzeswortlaut des bisherigen §38.

Zu §41

Nicht unwesentliche Veränderungen hat das Personalvertretungsrecht für die Beschäftigten des NDR erfahren. Die Absätze 1 und 2 der Vorschrift sind inhaltlich unverändert und entsprechen der alten Rechtslage. Insbesondere bleibt es zunächst bei der dynamischen Verweisung auf das Bundespersonalvertretungsgesetz. Die Länder beabsichtigen, hierzu eine neue Regelung zu schaffen.

Neu eingefügt ist die Regelung in Absatz 3. Satz 1 stellt klar, dass erstmals auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des §12a Tarifvertragsgesetz als Beschäftigte im Sinne des §4 Absatz 3 Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten. Diese Gruppe der sog. „arbeitnehmerähnlichen Personen“ wird damit als Neuerung in die Personalvertretung des NDR integriert. Erfasst werden alle arbeitnehmerähnlichen Personen.

Nach Satz 2 gelten für diese „arbeitnehmerähnlichen Personen“ die gleichen Personalvertretungsrechte wie für Beschäftigte, soweit ihr Vertrag mit dem NDR entsprechende Verpflichtungen enthält und die gesetzlichen Vorgaben Anwendung finden können. Diese neu integrierte Personengruppe der „arbeitnehmerähnlichen Personen“ soll damit im Grundsatz die gleichen Personalvertretungsrechte wie die Gruppe der Angestellten erhalten. Der zweite Halbsatz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Erstreckung der Personalvertretungsrechte auf arbeitnehmerähnliche Personen nicht in allen Fällen in derselben Art und Weise möglich ist, weil sich die Arbeitsbedingungen und auch die mit dem NDR geschlossenen Verträge unterscheiden.

Verschiedene Mitbestimmungsrechte und Ansprüche dürften inhaltlich speziell auf festangestellte Beschäftigte zugeschnitten sein. Die staatsvertragliche Formulierung soll klarstellen, dass die Rechte der arbeitnehmerähnlichen Personen in diesem Fall den Rechten der Festangestellten so gut wie möglich angeglichen werden müssen. Die Vorschrift ist nicht als Einschränkung der Rechte der arbeitnehmerähnlichen Personen, sondern vielmehr als Appell zu lesen, den Rechten dieser Personengruppe soweit es tatsächlich und rechtlich möglich ist, zur Geltung zu verhelfen. Dabei sollte die gefestigte Rechtsprechung zur Gleichstellung dieser Personengruppe Orientierung bieten, die sich auf Grund von Fällen in anderen Rundfunkanstalten entwickelt hat, bei denen arbeitnehmerähnliche Personen bereits in die Personalvertretungen integriert worden sind. Insbesondere ist bei der sinn gemäßen Anwendung der Beteiligungsrechte auf die tatsächliche Wirkungsgleichheit der jeweils in Rede stehenden Maßnahmen abzustellen sowie auf die tatsächliche Vergleichbarkeit des Schutzbedürfnisses

des betroffenen Personenkreises (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 012 – 6 P 6.12, Rn.15).

Zu §42

§42 entspricht bis auf einige redaktionelle Änderungen dem bisherigen §40. Statt „Mitarbeiter und Mitarbeiterin“ wird der neutrale Begriff „Mitarbeitende“ verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt (Diverse). Außerdem wird die erste Silbe von Begriffen mit „Redakteurs-“ als erste Silbe in „Redaktions-“ geändert, sodass es beispielsweise nunmehr „Redaktionsversammlung“ und „Redaktionsausschuss“ anstatt „Redakteursversammlung“ und „Redakteursausschuss“ heißt. Auch dies entspricht einer gendergerechten Sprache. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu §43

§43 implementiert den bisherigen §1 des Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk in der Fassung vom 7./15. Dezember 2017 inhaltlich in den NDR-Staatsvertrag.

Zu §44

§44 implementiert den bisherigen §2 des Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk in der Fassung vom 7./15. Dezember 2017 inhaltlich in den NDR-Staatsvertrag. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu §45

§45 implementiert den bisherigen §3 des Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk in der Fassung vom 7./15. Dezember 2017 inhaltlich in den NDR-Staatsvertrag. In der Vorschrift wird der neuen Systematik des NDR-Staatsvertrages folgend das männliche Pronomen vor das weibliche gestellt, um ein einheitliches Gesamtbild zu erreichen. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu §46

§46 implementiert den bisherigen §4 des Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk in der Fassung vom 7./15. Dezember 2017 inhaltlich in den NDR-Staatsvertrag. In der Vorschrift wird der neuen Systematik des NDR-Staatsvertrages folgend das männliche Pronomen vor das weibliche gestellt, um ein einheitliches Gesamtbild zu erreichen. Daneben erfolgen in Absatz 1 Anpassungen an den Medienstaatsvertrag. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu §47

§47 führt erstmalig einen Informationszugangsanspruch gegenüber dem NDR ein. Der Anspruch soll die vielfältigen Informationen, die dem NDR vorliegen, der Öffentlichkeit zugänglich machen und dadurch zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz des NDR beitragen. Zugleich wird durch die Vorschrift sichergestellt, dass die Belange der Rundfunkfreiheit und der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit des NDR nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 1 bestimmt, wer einen Anspruch gegen den NDR geltend machen kann („jede natürliche und juristische Person mit Sitz in Deutschland“). Durch den Zusatz „als informationspflichtige Stelle“ kommt zum Ausdruck, dass kein eigenständiger Auskunftsanspruch gegenüber den Beteiligungsunternehmen des NDR besteht. Vielmehr sind Auskunftersuchen stets nur an den NDR zu richten. Von den Informationen, über die der NDR als informationspflichtige Stelle verfügt, sind diejenigen Informationen zu trennen, die er nach Absatz 1 Satz 2 nicht herauszugeben hat, da sie journalistisch-redaktionellen Zwecken dienen. Hierbei handelt es sich um solche Informationen, die dem NDR zur Erfüllung seiner Kernaufgabe dienen und im Rahmen des Programmauftrags für journalistisch-redaktionelle Aufgaben vorgehalten werden. Der NDR muss Informationen dieser Art weder für einen journalistisch-redaktionellen Beitrag verwendet haben noch in Zukunft mit abschließender Sicherheit verwenden wollen. Entscheidend ist lediglich, dass er sie in der Absicht einer journalistisch-redaktionellen Verwendung erlangt haben muss. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch, wenn der NDR sich im Rahmen seiner Programmautonomie gegen eine Verwendung der Informationen entscheidet, der Quellen- und Informantenschutz sichergestellt bleibt und die Rundfunkfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

In Absatz 2 werden besonders relevante Begrifflichkeiten des §47 definiert, die den Informationsanspruch konkretisieren beziehungsweise eingrenzen. Der Informationsanspruch bezieht sich nach Absatz 2 damit umfassend auf sämtliche, im Rahmen der aufgeführten Definitionen vorhandene Informationen unabhängig von der zu Grunde liegenden Speicherungsart. Zur näheren Erläuterung der Begrifflichkeit der „Information“ wird in Abgrenzung zu den analogen Informationsformen in Schrift, Bild und Ton auch die Informationsform der „Datenverarbeitung“ genannt. Dies gewährleistet, dass auch sämtliche digitale Informationen erfasst sind, die sich zur Datenverarbeitung eignen. Die Formulierung „Informationspflichtigen Stellen“ bringt zum Ausdruck, dass auch die Landeshörsaalhäuser des NDR der Informationspflicht unterliegen. Es ist dem NDR aber unbenommen, eine einheitliche Anlaufstelle für Anfragen einzurichten. Die Lan-

desfunkhäuser können in diesem Fall, sofern sie einem Antrag nicht selbst abhelfen können, weil die Informationen bei einem der anderen Landesfunkhäuser vorhanden sind, die Anfrage an die zentrale Stelle weiterleiten. Durch Nummer 4 werden auch die Informationen in den Auskunftsanspruch miteinbezogen, die gegebenenfalls bei den Beteiligungsunternehmen des NDR für ihn bereitgehalten werden.

Absatz 3 regelt die Antragsstellung. Der Antrag kann nur in Textform gestellt werden, was eine schriftliche oder elektronische Antragsstellung (z.B. per E-Mail) beinhaltet, jedoch nicht das strenge Schriftformerfordernis nach § 126 BGB voraussetzt. Eine mündliche Antragstellung ist hierdurch ausgeschlossen. Der Antrag muss so bestimmt formuliert sein, dass sich die begehrten Informationen identifizieren lassen. Zu unbestimmt ist der Antrag etwa, wenn sämtliche Informationen des NDR angefragt oder pauschal alle Informationen eines konkreten Monats verlangt werden. Der NDR hat die Antragsteller bei der Stellung und Präzisierung der Anträge zu unterstützen. Dies erfasst neben dem Bereitstellen allgemeiner Informationen (z.B. häufige Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung – FAQ's) auch die Unterstützung im Einzelfall bei der Präzisierung.

Absatz 4 regelt die Ausgestaltung des Informationszugangs zu den begehrten Informationen. Vorrangig sollen die Informationen in der vom Antragsteller begehrten Form übermittelt bzw. zugänglich gemacht werden. Eine Abweichung von dieser Informationsgewährung ist aber aus wichtigem Grund möglich, etwa wenn der gewünschte Weg nicht verfügbar ist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand (auch Kostenaufwand) einhergeht (z.B. das Ausdrucken einer Videodatei oder das Verwenden nicht mehr geläufiger Technik). Soweit der Antragsteller keine konkrete Art der Zugänglichmachung benennt, soll der NDR die kostengünstigste Form wählen. Sind begehrte Informationen bereits öffentlich zugänglich, kann der NDR hierauf, nach Möglichkeit unter konkreter Benennung des Ortes oder der Stelle (z.B. Adresse oder Link), verweisen. Ist der Anspruch auf die Herausgabe von Dokumenten gerichtet, die nur vorübergehend von einer anderen Stelle beigezogen worden sind, weist der NDR darauf hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle. Hierdurch erfüllt er seine Informationspflicht. Eine Beschaffung der Dokumente durch den NDR ist nicht erforderlich. Absatz 5 bestimmt, dass Auskunftsersuchen regelmäßig binnen eines Monats nach Antragstellung erfüllt werden müssen, da ein Informationszugang ohne zwingende Fristen weitestgehend wirkungslos ist. Durch das Wort „zeitnah“ soll sichergestellt werden, dass der NDR Strukturen für den Informationszugang vorsieht, die ihn in die Lage versetzen, zumindest einfach gelagerte Fälle schnell und

ohne Ausreizung der Monatsfrist zu beantworten. Nach Satz 2 kann der NDR, sofern erforderlich, die Frist um einen Monat auf insgesamt zwei Monate verlängern. Dies kommt etwa bei besonders schwierigen Fällen, deren Umfang und Komplexität eine längere Bearbeitungsdauer erforderlich machen oder die angefragten Informationen bei Dritten (etwa Beteiligungsunternehmen) zunächst angefordert werden müssen, in Betracht. Die oder der Antragstellende ist unverzüglich auf die Fristverlängerung unter Angabe der entsprechenden Gründe hinzuweisen.

Absatz 6 bestimmt, dass bei der (auch teilweisen) Ablehnung eines Auskunftsersuchens der Antragsteller innerhalb der Monatsfrist des Absatz 5 darüber unter Angabe der konkreten Gründe zu informieren ist. Nach Satz 2 ist auch die anderweitige Informationszugangsgewährung als Ablehnung zu bewerten, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 vor. Die Ablehnung kann nach Satz 3 auf dieselbe Weise mitgeteilt werden, wie der Antrag gestellt wurde. Aber auch eine Mitteilung auf einem anderem, insbesondere für den NDR mit geringerem Aufwand verbundenen Weg ist möglich. Bei einem Ablehnungsgrund nach den Absätzen 8 und 9 müssen nach Satz 4 die davon nicht betroffenen Informationen zugänglich gemacht werden, soweit sie ausgedeutet werden können. „Ausgedeutet werden können“ Informationen, wenn sie von den nach Absatz 8 und Absatz 9 geschützten Informationen technisch so zu trennen sind, dass auf die Informationen des geschützten Bereichs keine Rückschlüsse möglich sind. Der Ablehnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach Satz 5 beizufügen.

Absatz 7 teilt deklaratorisch mit, dass der Verwaltungsrechtsweg eröffnet und ein Widerspruchsverfahren entbehrlich ist.

Absatz 8 regelt diejenigen Fälle, in denen vorhandene Informationen nicht zugänglich zu machen sind. Nach Nummer 1 sind Informationen nicht zugänglich zu machen, wenn die Vertraulichkeit der Gremienberatungen hierdurch tangiert wird, und nach Nummer 2, wenn durch die Zugänglichmachung laufende Gerichts-, Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren beeinträchtigt werden können. Voraussetzung ist, dass das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Dies dürfte bei laufenden Gerichts-, Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren in aller Regel der Fall sein. Das hohe Gut der Rechtspflege ist hier gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse abzuwägen. Unter den Begriff „öffentliches Bekanntgabeinteresse“ fallen auch private Informationsinteressen, da diese letztendlich das öffentliche Bekanntgabeinteresse begründen. Nach Satz 2 sind missbräuchlich gestellte Anträge abzulehnen, ohne

dass es einer Abwägung bedarf. Ein Rechtsmissbrauch kann bei Anfragen etwa in quantitativer Hinsicht vorliegen. Der NDR kann Informationen verweigern, wenn diese auf Grund des Umfangs offensichtlich nicht zugänglich gemacht werden können oder es offensichtlich kein ernsthaftes Informationsinteresse gibt (querulatorische Anfragen, die offensichtlich dem Zweck dienen, den Dienstbetrieb des NDR zu stören). Durch die Verwendung des Begriffs „offensichtlich“ wird zum Ausdruck gebracht, dass bei zweifelhaften Anträgen zugunsten der Informationsfreiheit von einem rechtmäßigen Antrag auszugehen ist.

Absatz 9 dient insbesondere dem Schutz berechtigter Interessen Dritter, die durch eine Informationsgewährung beeinträchtigt werden können. Dritte können auch die Beteiligungsunternehmen des NDR sein. Insoweit sind auch deren Urheberrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, etc. vom Schutzzweck der Norm erfasst. Solche Rechte kann im Einzelfall auch der NDR selbst geltend machen. Bei der Konkretisierung von personenbezogenen Daten in Nummer 1 als solche, „deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist“, handelt es sich um eine rein deklaratorische Wiedergabe, die auf die Begriffsbestimmung personenbezogener Daten in Artikel 4 Nummer 1 DSGVO verweist.

Absatz 10 regelt die Kostenerhebung für die Bereitstellung von Informationen. Werden keinerlei Informationen zugänglich gemacht, ein Auskunftersuchen also vollständig abgelehnt, sind keine Gebühren zu erheben. Hierdurch soll die Zugangsschwelle für Antragsteller bewusst niedrig gehalten werden, sodass niemand bereits allein auf Grund von befürchteten Ablehnungskosten davon absieht, einen Antrag zu stellen. Einfache Auskünfte sollen ebenfalls gebührenfrei erfolgen. Dies schließt nicht aus, dass die tatsächlich entstehenden Auslagen (Kopierkosten, etc.) erhoben werden können. Der NDR wird durch Satz 4 ermächtigt, eine Kostensatzung für die Gewährung des Informationszugangs zu erlassen.

Absatz 11 eröffnet dem Antragsteller die Möglichkeit, sich an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte des NDR wenden, wenn er der Ansicht ist, dass sein Informationsanspruch zu Unrecht abgelehnt, nicht beachtet oder unzureichend beantwortet wurde. Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte soll vermittelnd zu einer sachdienlichen Klärung beitragen.

Zu §48

§48 entspricht dem Gesetzeswortlaut des bisherigen §43.

Zu §49

§49 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen §44. Der Zeitpunkt, zu dem ein Land den Staatsvertrag frühestens kündigen kann, wird auf den 31. August 2026 festgelegt. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden, insbesondere bleibt es dabei, dass der Staatsvertrag nach fünf Jahren gekündigt werden kann. Auch die Kündigungsfrist von zwei Jahren bleibt bestehen.

Zu §50

§50 entspricht dem Gesetzeswortlaut des bisherigen §45.

Zu §51

Mit der Übergangsbestimmung des §51 wird festgelegt, dass die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und ihrer jeweiligen Ausschüsse bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages laufenden Amtsperiode unberührt bleiben. Damit gelten die Anpassungen erst ab dem nächsten konstituierenden Zusammentritt des Rundfunkrats.

Zu §52

§52 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags. Der Staatsvertrag tritt zum 1. September 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Nach Absatz 2 teilt die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg den übrigen Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Absatz 3 regelt das Außerkrafttreten des Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) vom 7. bis 15. Dezember 2017 und des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Staatsvertrag) vom 1./2. Februar 2012 mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags.